

6/2017



Simbach am Inn 2016: Sind die bayerischen Kommunen gegen Elementarschäden ausreichend versichert?

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	253
Editorial	255
Barbara Schick: Elementarschadenversicherung – Gebäude-Schutz vor Naturgefahren ist existenziell	256
Matthias Simon und Florian Gleich: Baulandvergabe in der Hochpreislage – Der Leitlinienkompromiss zum Einheimischenmodell und seine praktische Umsetzung vor Ort	258
Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Planerische Herausforderungen und Lösungsansätze (Teil 2)	266
Thomas Oeben: Versorgungsstrukturen für ältere Menschen – effizient und innovativ	271
AUS DEM VERBAND	274
AUS DEM DStGB	276
VERANSTALTUNGEN	285
Aktuelles aus Brüssel	292
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2017	296
Dokumentation:	
BayGT-Presseinfo 25/2017 vom 15.05.2017: Neues Baurecht stärkt Zusammenleben in Gemeinden und Städten	298
BayGT-Schnellinfo 12/2017 vom 06.06.2017: Renten(un)schädlichkeit von Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter wird bis 30. September 2020 verlängert	300

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Jessica Hövelborn,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-38
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** Pressefoto Geiring

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Karin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

/////// TiteltHEMA

Elementarschaden- versicherung: staatliche Soforthilfen entfallen

Nach wie vor unterschätzen die meisten Hausbesitzer die Gefahr, Opfer von Starkregen oder Hochwasser zu werden. Ähnliches gilt für die Absicherungsquote von kommunalen Gebäuden. Dabei können Sturzfluten überall vorkommen. Immer wieder sind Orte von Unwettern betroffen, die nicht in sogenannten gefährdeten Überschwemmungsgebieten liegen.

Ende März 2017 hat nun die Bayerische Staatsregierung mit ihrem Kabinettsbeschluss entschieden, ab dem 1. Juli 2019 Unwetter-Opfern keine staatlichen Soforthilfen mehr zu gewähren, sofern das Gebäude versicherbar gewesen wäre. Aus diesem Anlass haben wir in der Juni-Ausgabe unserer Verbandszeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“ als TiteltHEMA den Wegfall staatlicher Soforthilfen in der Elementarschadenversicherung gewählt.

Es ist dem Bayerischen Gemeindetag ein Anliegen, dass die Städte, Märkte und Gemeinden nicht nur überprüfen, inwieweit ihre eigenen Liegenschaften ausreichend versichert sind, sondern dass unsere Mitglieder auch die ihnen zur Verfügung stehenden Chancen und Möglichkeiten nutzen, Bürgerinnen und Bürger einschließlich der kommunalen Mandatsträger über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung zu informieren.

„Die Versicherungskammer Bayern hat ihr Instrumentarium zur Risikobewertung immer weiter verfeinert und kann daher in Bayern 99,8 Prozent der Gebäude problemlos versichern“, sagte Barbara Schick, Vorstandsmitglied der Versicherungskammer Bayern. Weitere wichtige Aspekte erläutert sie ab **Seite 256** in ihrem Beitrag „Elementarschadenversicherung: Gebäude-Schutz vor Naturgefahren ist existenziell“.



Simbach am Inn 2016: Sind die bayerischen Kommunen gegen Elementarschäden ausreichend versichert? Ab dem 1. Juli 2019 werden Unwetter-Opfern keine staatlichen Soforthilfen mehr gewährt, sofern das Gebäude versicherbar gewesen wäre.

© Pressefoto Geiring

/////// Wohnen im Alter Alltagsbegleitung – innovatives Konzept

„Einen alten Baum verpflanzt man nicht“ – dieses Sprichwort beschreibt den größten Wunsch vieler alter Menschen, lange gesund in ihrem eigenen Zuhause zu leben. Die Prognosen sind alarmierend: Bis 2030 wird die Zahl der pflegebedürftigen Senioren in Deutschland um 50 Prozent steigen, das Verhältnis der potentiellen Helfer aus der Generation 50 bis 64 Jahre, die einen über 80-Jährigen versorgen können, gleichzeitig um 34 Prozent sinken. Ergo: Die häusliche Versorgung der älteren Menschen ist stark gefährdet. Bereits heute sind die Folgen des demografischen Wandels spürbar, in wenigen Jahren wird die Situation prekär.

Angeichts dieser Prognosen bezweifelt keiner die Notwendigkeit, kreative und innovative Antworten auf diese gesellschaftlichen Veränderungen zu suchen. Thomas Oeben, Gründer und Vorsitzender von DEIN NACHBAR e.V., hat im Sommer 2015 damit begonnen, ein soziales Unterstützungsnetzwerk aufzubauen, das Alltagsbegleiter für Hilfe- und Pflegebedürftige vermittelt und zugleich auch Auszeiten für pflegende Angehörige ermöglicht.

Das Konzept basiert auf einem interdisziplinären Ansatz aus Pflege, Ehrenamt, Logistik und IT (App), siehe den Beitrag „Versorgungsstrukturen für ältere Menschen – effizient und innovativ“ ab **Seite 271**. Das Netzwerk für hilfsbedürftige Senioren soll nun überregional weiter ausgebaut werden. Geplant sind drei Niederlassungen in Regionen mit hohem Unterstützungsbedarf. Hierzu sucht der Verein Kommunen als Kooperationspartner.

/////// Zum Schmunzeln In guten Händen – die Bäder-Finanzierung

Geht da'Birgamoasta zum Kemmerer (der Baier spricht ja keinen Umlaut) und sogd: „Kost Du mia moi schnej ausrechna, wos mia Defizit beim Hallenbad hom?“

Der dienstbeflissene Kemmerer rechnet und sogd: „Mia miasdn pro Besucher umara zehn Euro verlanga, aba mia verlanga bloß finfe! Des horst, mia zoihn pro Badegast umara finf Euro drauf!“

Darauf der erste Bürgermeister: „Sappalot! Hoffentlich kemma ned zfu!“

Quelle: unbekannt
(Dank an Thomas Singer, Gemeinde Pähl)

////// Baurecht

Aktuelles zum Einheimischenmodell

Bei der Vergabe von Grundstücken oder Eigentumswohnungen – im städtischen Raum – im Rahmen eines sogenannten „Einheimischenmodells“ handelt es sich um eine mittelbare Förderung bestimmter Personengruppen, z.B. jungen, kinderreichen ortsansässigen Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen, um diesen einerseits den vergünstigten Erwerb von Grund und Boden oder einer Eigentumswohnung in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen und sie andererseits in der Gemeinde zu halten und somit ein strukturelles Ausbluten gerade von ländlichen Gegenden und dem Stadt-Umland-Bereich zu verhindern.

Die vorliegenden Leitlinien für die vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des so genannten Einheimischenmodells lassen den Städten und Gemeinden viele Gestaltungsmöglichkeiten. Auf den zweiten Blick sogar mehr als vielleicht angenommen.

Einige Gestaltungsmöglichkeiten und anschauliche Beispiele werden von Matthias Simon, Referent beim Bayerischen Gemeindetag, und Florian Gleich, Referent beim Bayerischen Städtetag, in ihrem Beitrag „Baulandvergabe in der Hochpreislage“ ab **Seite 258** dargestellt.

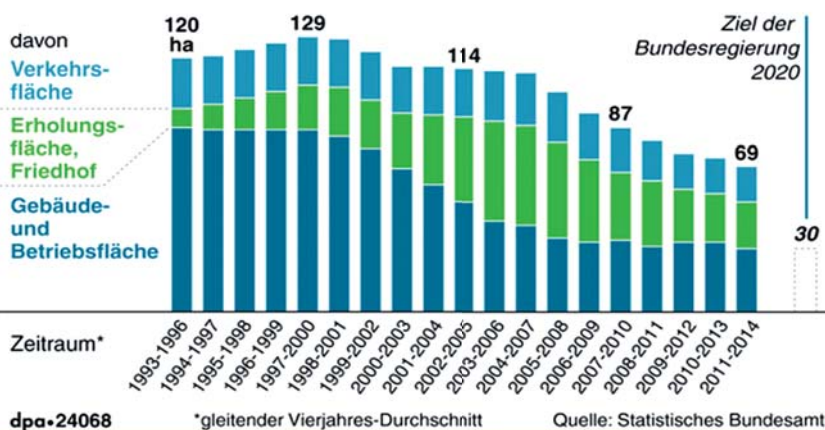
Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Das Thema Flächenausgleich in der Bauleitplanung ist sehr komplex und vielseitig.

Während sich im 1. Teil, vgl. „Bayerischer Gemeindetag“ 03/2017, Matthias Simon, BayGT-Referent, mit den der Eingriffsregelung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen sowie deren bauleitplanerischer Verortung befasste, erläutert die Stadt-, Landschafts- und Naturschutzplanerin Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider, nun im 2. Teil ab **Seite 266**, welche

Weniger Grün, mehr Beton

So viele Hektar pro Tag wurden durchschnittlich von landwirtschaftlichen/naturbelassenen Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt:



Steuerungsmöglichkeiten Kommunen haben.

Im Wesentlichen sind dies Modelle für den Ausgleich, die Kombination des Ausgleichs mit anderen flächenbezogenen kommunalen Aufgaben, die bedarfsgerechte Vorausplanung und die Beachtung möglicher methodischer Einflüsse. Im Mittelpunkt stehen dabei die Berechnungsmethodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, konkrete naturschutzfachliche Maßnahmen sowie konzeptio-

nelle und flächensparende Lösungen, mit denen die Eingriffsregelung von den planenden Gemeinden ziel führend umgesetzt werden können. Hier gibt es durchaus Gestaltungsspielraum, den die Kommunen für die Sicherung und Weiterentwicklung kommunaler Flächen und kommunaler Interessen im Sinne der Bürger (Erholung, Hochwasserschutz, Renaturierung, Erosions- und Windschutz usw.) noch aktiver als bisher wahrnehmen können.

////// Aus dem Bayerischen Gemeindetag



Im Gespräch Gemeinsamkeiten auszuloten, war das Ziel des Treffens des Bayerischen Gemeindetags mit dem Bayerischen Bauernverband am 3. Mai 2017 in der BayGT-Geschäftsstelle: Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl (Mitte), und Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags (2.v.r.) sowie der Präsident des Bayerischen Bauernverbands Walter Heidl (2.v.l.) mit Hans Müller, Generalsekretär (rechts) und sein Stellvertreter Georg Wimmer (links).

© BayGT

Wasser als Lebensgrundlage verdient höchsten Schutz!



Die Landwirtschaft nährt uns mit Ackerbau und Viehzucht, sie macht aus der wilden Natur eine gepflegte Kulturlandschaft, sie leistet einen unschätzbaren Beitrag zur Landschaftspflege, sie bringt den Tourismus als Einkommensquelle voran und vieles mehr.

Wir leben allerdings in Zeiten zunehmender Nutzungskonkurrenzen – und da wird das Bedürfnis und das Vermögen der Landwirtschaft zur Ertragssteigerung durchaus zum Problem für die Wasserwirtschaft. Bezugspunkt ist immer die zur Verfügung stehende Fläche und die Durchlässigkeit des Bodens. Die Rede ist von einem Zuviel an Nitrataufbringung und einem Zuviel an Gülleausbringung, jeweils bezogen auf die zur Verfügung stehende Fläche. Das führt dazu, dass die Böden vielerorts überdüngt sind und der Nitratgehalt im Grundwasser steigt.

Gewässerschutz ist eine staatliche Aufgabe. Allerdings gilt: Niemand, auch nicht „der Staat“, kann Gewässer – und dazu zählt das Grundwasser – schützen, ohne dass diejenigen, die die Fläche bewirtschaften, flächendeckend mitziehen.

Leider steht es um den flächendeckenden Grundwasserschutz in Bayern nicht zum Besten. Dabei geht es um unser aller Lebensgrundlage, um das blaue Gold, um den Stoff, um dessen Reserven wohl die Kriege der Zukunft ausgetragen werden. Über diese unschätzbare Ressource verfügen wir in Bayern – allerdings mit zunehmenden Überschreitungen des Grenzwertes für Nitrat von 50 mg pro Liter Grundwasser. Im Wasserhahn kommt das Nitrat in der überhöhten Menge nicht an. Dafür sorgen Wasserschutzgebiete, dafür werden Brunnen, bei denen die Grenzwerte überschritten sind, stillgelegt oder teure Aufbereitungsanlagen auf Kosten aller Gebührenzahler errichtet. Die letzten beiden Punkte stellen mit Blick auf die nächste Generation kein nachhaltiges Konzept dar.

An dieser Stelle tritt der Bayerische Gemeindetag auf den Plan, der nebst zahlreichen anderen örtlichen Themen, bei denen wir natürlich und immer das gute Miteinander mit der Landwirtschaft brauchen, die Themen Wasser und Abwasser als zentrale kommunale Pflichtaufgaben vertritt. 209 kreisangehörige Städte und Gemeinden und 250 Zweckverbände und Kommunalunternehmen, deren Interessen wir vertreten, liefern das Trinkwasser: 1000 Liter Trinkwasser zu einem bayernweiten Durchschnittspreis von nur 1,55 € und frei Haus. Wir haben uns daher entschlossen, dem Wasser-

pakt Bayern zwischen Landwirtschaft und zahlreichen Verbänden nicht beizutreten. Nur mit guten punktuellen Beispielen alleine kommen wir zu keinem verbesserten Grundwasserschutz in der Fläche.

Unterm Strich ist angesichts des sich deutlich verschlechternden Zustands des Grundwassers eine klare rechtliche Vorgabe aus Berlin von Nöten: Am 31.3.2017 hat der Bundesrat den Weg frei gemacht für die neue Düngeverordnung. Sie wurde am 2.6.2017 in Kraft gesetzt. Dabei führt die Düngeverordnung nun doch keine Hoftorbilanz ein. Das Wort verbrauchte sich in der Diskussion und wurde umgetauft in eine Stoffstrombilanz. Die Stoffströme wurden aus der Düngeverordnung herausgenommen und sollen nun in eine eigene Verordnung überführt werden, weil es politisch nicht möglich war, dazu klare Vorgaben in die Düngeverordnung aufzunehmen.

Aus den Erziehungsverpflichtungen gegenüber den eigenen nachwachsenden Rohstoffen, unseren Kindern, wissen wir: Vertrauen ist gut, aber wenn sie sicher sind, dass sie nicht kontrolliert werden, dann kann man sich jedes Gebot gleich sparen. Das scheint ein Webfehler der Düngeverordnung: Diese sieht keine Kontrollen vor, allenfalls schwache, die dann in Bayern von den Ämtern für Landwirtschaft umgesetzt werden. Diese haben dafür aber weder das Personal, noch die Zeit, noch – ganz wichtig – die Autorität, noch Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen.

Übrigens hat die Europäische Kommission die Bundesrepublik am 27.6.2016 wegen der steigenden Nitratbelastung des Grundwassers und der jahrelangen Untätigkeit zu dessen Schutz verklagt. Der Steuerzahler wird möglicherweise Milliardensummen dafür bezahlen müssen, dass die EU-Nitratrichtlinie seit 1991 in Deutschland nicht in akzeptabler Weise umgesetzt wurde. Warum schaffen wir Regelungsweltmeister in Deutschland es eigentlich nicht, so klare Vorgaben für unsere Partner aus der Landwirtschaft zu treffen, dass wir die Nutzungskonflikte so gestalten, dass unser Grundwasser nicht unwiederbringlich geschädigt ist?

Dr. Juliane Thimet
Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags

Elementarschaden- versicherung

Gebäude-Schutz vor Naturgefahren ist existenziell

**Barbara Schick, Vorstandsmitglied
der Versicherungskammer Bayern**

Angesichts der deutlich zunehmenden Extremwetterereignisse ist die Absicherung sogenannter Elementarrisiken, etwa durch Hochwasser oder Starkregen, seit mehreren Jahren Thema in der Politik wie auch in der Versicherungswirtschaft.

Die Versicherungskammer Bayern als Marktführer hat wie andere Versicherer intensiv mehrere Aufklärungskampagnen der Bayerischen Staatsregierung unterstützt und zusätzlich eigene initiiert. Ziel war es, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat zu schärfen, sich künftig stärker gegen diese Risiken abzusichern.

Das ist zumindest ein Stück weit gelungen. So sind mittlerweile rund 30 Prozent der Gebäude im Freistaat Bayern gegen Elementarrisiken versichert (Stand März 2017), während es vor acht Jahren nur knapp 20 Prozent waren. Rund die Hälfte der Kunden der Versicherungskammer Bayern schließt beim Erwerb einer neuen Wohngebäudeversicherung aktuell den Ele-

mentarschutz mit ein. Etwas geringer fällt der Einschluss bei einer Hausratversicherung aus – er ist aber nicht minder wichtig.

Naturgefahren werden unterschätzt

Nach wie vor unterschätzen die meisten Hausbesitzer die Gefahr, Opfer von Starkregen oder Hochwasser zu werden. Einer repräsentativen Studie des Marktforschungsunternehmens GfK von 2016 zufolge halten Eigentümer vor allem Feuer, Leitungswasserschäden, Sturm und Hagel für gefährlich. Nur zwölf Prozent sehen Überschwemmungen als Risiko. Dabei können Sturzfluten überall vorkommen. Immer wieder sind Orte von Unwettern betroffen, die nicht in sogenannten gefährdeten Überschwemmungsgebieten liegen.

Selbstredend bedrohen Naturgefahren auch gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude. Eine Absicherung kann aber nur durch eine Elementardeckung in der gewerblichen/landwirtschaftlichen Gebäude- und Inhaltsversicherung gewährleistet werden. Obwohl sie zum Schutz eines Betriebs und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen unerlässlich ist, liegen die Abschlussquoten noch hinter denen von Privatpersonen. Ähnliches gilt für die Absicherungsquote von kommunalen Gebäuden.

Wegfall staatlicher Soforthilfen

Ende März 2017 hat nun die Bayerische Staatsregierung mit ihrem Kabinettsbeschluss entschieden, ab dem

1. Juli 2019 Unwetter-Opfern keine staatlichen Soforthilfen mehr zu gewähren, sofern das Gebäude versicherbar gewesen wäre. Zugleich haben das Bayerische Wirtschaftsministerium, die kommunalen Spitzenverbände, die

Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Verbände der privaten Wohnungseigentümer sowie der Kredit- und Versicherungswirtschaft eine Vereinbarung ausgearbeitet, um die Versicherungsdichte in Bayern signifikant zu erhöhen.

Versicherungskammer Bayern informiert ihre Kunden

Die Versicherungskammer Bayern erfüllt die Vereinbarung mit der Bayerischen Staatsregierung mit Leben, um Gebäudebesitzer in Bayern gegen mögliche Schäden zu versichern. Seit Mai 2017 spricht die Versicherungskammer Bayern fortlaufend ihre Kunden an, um sie zu informieren und eine Beratung anzubieten. Zugleich sensibilisiert die Versicherungskammer Bayern ihre Vertriebspartner, Aufklärungsarbeit bei ihren Kunden zu leisten und unterstützt sie dabei mit zahlreichen Maßnahmen. Auch durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird die Versicherungskammer Bayern für mehr Eigenverantwortung der Gebäudebesitzer werben und über die Notwendigkeit einer Elementarschadenversicherung informieren.

Die Versicherungskammer Bayern hat ihr Instrumentarium zur Risikobewertung, wie beispielsweise ihr Zonierungssystem GIS, immer weiter verfeinert und kann daher in Bayern 99,8 Prozent der Gebäude problemlos versichern. So ist es möglich, transparente und faire Versicherungstarife anzubieten, welche die meisten privaten Hausbesitzer lediglich rund 100 Euro



**Barbara Schick, Vorstandsmitglied der
Versicherungskammer Bayern**

© VKB

im Jahr kosten. Für die verbleibenden 0,2 Prozent sind meist individuelle Lösungen nach einer Risikobesichtigung vor Ort möglich. Weitere Informationen, s. Kasten.

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags

Der Bayerische Gemeindetag unterstützt die Initiative der Bayerischen Staatsregierung mit Partnern der Wirtschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden zum Schutz vor Folgen von Naturgefahren durch eine Elementarschadenversicherung. Es ist dem Bayerischen Gemeindetag deshalb ein Anliegen, dass die Städte, Märkte und Gemeinden nicht nur überprüfen, inwieweit ihre eigenen Liegenschaften ausreichend versichert sind, sondern dass unsere Mitglieder auch die ihnen zur Verfügung stehenden Chancen und Möglichkeiten nutzen, Bürgerinnen und Bürger einschließlich der kommunalen Mandatsträger über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung zu informieren. Hierzu werden wir in einer der nächsten Ausgaben des „Bayerischen Gemeindetag“ gesondert informieren.

*Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag*

Hans-Peter Mayer

Stellvertreter des Geschäftsführenden

Präsidialmitglieds

hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Anmerkung der Redaktion:

Wie gut ist Ihre Gemeinde eigentlich gegen Vermögensschäden versichert? Seien Sie ehrlich, das hilft Ihnen im Schadensfall.

Werner Renner, Versicherungskammer Bayern, hat in dem Fachbeitrag „Gut, dass es die Kassenversicherung gibt! – Anmerkungen zum Versicherungsschutz für kommunale Vermögensschäden“ erläutert, siehe „Bayerischer Gemeindetag 05/2016, S. 164–165.



**Naturgefahren werden unterschätzt – Sturzfluten können überall vorkommen.
Eine Absicherung kann nur durch eine Elementarschadenversicherung gewährleistet werden.**

© dieterwald/pixelio

Weiterführende Links zur Elementarversicherung:

Versicherungskammer Bayern:

www.vkb.de/elementar-gewerbe

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie:

www.elementar-versichern.bayern.de

Baulandvergabe in der Hochpreislage

Der Leitlinienkompromiss zum Einheimischenmodell und seine praktische Umsetzung vor Ort

**Matthias Simon und
Florian Gleich***

I. Zu den Grundlagen des Einheimischenmodells

Bauen und Wohnungskauf nur für Vermögende?

Reizvolle Landschaften, Vollbeschäftigung, wirtschaftliche Prosperität, hoher Zuzugsdruck und eine angespannte Flächenverfügbarkeitssituation. Wenn all diese Faktoren in einer Gemeinde zusammentreffen, dann wird es für ortsansässige junge Familien häufig sehr schwer, sich den Traum vom „Häuschen“ oder einer Eigentumswohnung zu erfüllen. Denn die aus den genannten Faktoren resultierenden extremen Baulandpreise machen es „Normalverdienern“ dann regelmäßig unmöglich, auch nur eine bescheidene Wohnimmobilie in der eigenen Heimat zu errichten oder zu erwerben. So ist es beispielsweise in vielen Städten und Gemeinden Oberbayerns keine Seltenheit, dass auch im ländlichen Raum deutlich mehr als 500,00 € für einen erschließungsbeisatzfreien Quadratmeter Bauland auf-

gerufen werden. Um den in § 1 Abs. 6 BauGB formulierten Zielen der **Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung** gerecht zu werden, sind Gemeinden in manchen Regionen Deutschlands darum bereits vor Jahrzehnten dazu übergegangen, Bauland vergünstigt an bestimmte Personengruppenkreise der ortsansässigen Bevölkerung zu vergeben, um diesen das Bauen und den Verbleib in ihrer Heimat zu ermöglichen.

Heimat darf sein

Bei der Vergabe von Grundstücken oder – im städtischen Raum – Eigentumswohnungen im Rahmen eines sogenannten „Einheimischenmodells“ handelt es sich demnach um eine mittelbare Förderung bestimmter Personengruppen (so z.B. jungen, kinderreichen ortsansässigen Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen), um diesen einerseits **den vergünstigten Erwerb von Grund und Boden oder einer Eigentumswohnung** in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen und sie andererseits in der Gemeinde zu halten, um ein strukturelles Ausbluten gerade von ländlichen Gegenden und dem Stadt-Umland-Bereich zu verhindern. Denn für den Erhalt stabiler Bewohnerstrukturen, zur Aufrechterhaltung eines lebendigen Vereinslebens sowie zur Gewähr-

leistung eines aktiven Miteinanders, z.B. im Rahmen einer funktionierenden Nachbarschaftshilfe, ist es schlichtweg notwendig, dass sich Menschen dort niederlassen können, wo sie aufgewachsen und verwurzelt

sind; dort wo die Eltern wissen, dass auch die Nachbarschaft ein Auge auf die spielenden Kinder wirft. Wenn sich aber nur noch finanzstarke Häuslebauer und Investoren das Bauen oder den Immobilienerwerb in den betroffenen Städten und Gemeinden leisten können und ihre Ankunft mit Giebelfronten signalisieren, unterliegt eben dieser Kitt einer Erosion.

Transparente und diskriminierungsfreie Vergaben

Die Vergabe des Baulands oder der Wohnimmobilie erfolgt dabei im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Bestimmtheit.



**Matthias Simon, Referent beim
Bayerischen Gemeindetag**

© BayGT

* Matthias Simon, Referent beim Bayerischen Gemeindetag, Florian Gleich, Referent beim Bayerischen Städtetag



**Florian Gleich, Referent beim Bayerischen
Städtetag**

© Bayerischer Städtetag

Um ihr Vergabeermessen zu konkretisieren, stellen Gemeinden regelmäßig Vergaberichtlinien auf und legen der Vergabe Kriterien zu Grunde, die von der Rechtsordnung gebilligt werden. Die Verbundenheit zum Ort kann eines dieser Kriterien sein. Diese Vergabep Praxis ist von der Rechtsordnung und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt und wurde in diesen Grundzügen auch nicht von der Kommission der Europäischen Union in Zweifel gezogen (siehe beispielhaft zuletzt: VG München, Urteil vom 19.07.2016; Az.: M 1 K 16.1554).

II. Zur Kritik der Europäischen Union

Geschichte des Vertragsverletzungsverfahrens

Nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2006/4271) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen eines möglichen Verstoßes eines in der Gemeinde Selfkant praktizierten Einheimischenmodells gegen die Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit im Juni 2007 erfolgte im Oktober 2009 eine Ausweitung des Verfahrens auf vier bayerische Städte und Gemeinden. Im Januar 2011 drohte die Kommission eine Befassung des Europäischen Gerichtshofs an. Eine Annäherung bewirkte erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8.5.2013 zum flämischen Immobilien- und Grundstücksdekret¹: Der Europäische Gerichtshof urteilte, dass Einheimischenmodelle zwar grundsätzlich geeignet seien, europäische Grundfreiheiten zu beschränken. Diese Beschränkung könne **aber unter sozioökonomischen**

Aspekten, wie zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwache Personen oder anderer benachteiligter Gruppen der örtlichen Bevölkerung, **gerechtfertigt** sein. Auf Grundlage dieser Entscheidung erarbeitete die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag in einem ersten Schritt ein Rahmenmodell für kommunale Einheimischenmodelle, das unter anderem eine Berücksichtigung der Orts-

ansässigkeit als Zugangsvoraussetzung von maximal fünf Jahren sowie eine angemessene Bepunktung der Ortsansässigkeit neben sozialen Kriterien wie Einkommen, Vermögen und Kinderzahl in der Auswahlentscheidung zuließ. Trotz der in Aussicht gestellten Einigung wurde erneut Kritik aus Brüssel laut. Die im Rahmenmodell enthaltenen Zugangskriterien der Ortsansässigkeit und des Einkommens seien zu hoch. Erst eine Intervention des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann im November 2014 schien eine Lösung des Konflikts aufzuzeigen: die fehlende Binnenmarktrelevanz der Einheimischenmodellthematik. Der Bund konnte infolge einer Umfrage in Bayern darlegen, dass die im Einheimischenmodell veräußerten Grundstücke und Wohnungen weniger als ein Prozent des Grundstücksmarkts ausmachten. Im Februar 2016 überraschte sodann dennoch eine Nachricht der Kommission, die Ortsansässigkeit dürfe nicht als Zugangskriterium behandelt werden, sondern nur im Rahmen der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden. Im Interesse einer baldigen Einigung und Niederlegung des Vertragsverletzungsverfahrens wurde in der Folge ein abschließendes Leitlinienmodell erarbeitet, das jedoch eine **starke Gewichtungsmöglichkeit der Ortsansässigkeit** im Rahmen der Auswahlentscheidung (Bepunktungsebene) ermöglicht.

Zur Bedeutung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2013

Ein Dekret der Flämischen Region vom 27.3.2009 knüpfte eine Übertragung von Liegenschaften in bestimmten „Zielgemeinden“ an die Bedingung einer ausreichenden Bindung des Kauf- oder Mietwilligen zu der Zielgemeinde. Damit einher gingen Steueranreize und Subventionsmechanismen. Als „ausreichende Bindung“ wurde erachtet, dass die Bewerber alternativ vor der Übertragung sechs Jahre in der Zielgemeinde wohnhaft gewesen sein mussten, eine Arbeitsstelle in der Zielgemein-

de oder einen anderweitigen wichtigen und dauerhaften Umstand vorweisen konnten. Die Beurteilung, ob der potenzielle Käufer oder Mieter der Liegenschaft eines oder mehrere dieser Kriterien erfüllt, kam einer lokalen Bewertungskommission zu. Der EuGH urteilte, dass die Bestimmungen des flämischen Dekrets Beschränkungen der Grundfreiheiten, der Freizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit darstellen. Sie können **gerechtfertigt werden, wenn mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt werde**, wenn sie geeignet seien, dessen Erreichung zu gewährleisten und wenn sie nicht über das hinausgingen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich sei. Die Zielsetzung, den Immobilienbedarf der am wenigsten begüterten einheimischen Bevölkerung zu befriedigen, könnte einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen und damit Beschränkungen wie die mit dem flämischen Dekret eingeführten rechtfertigen. Die Maßnahme müsse aber zur Erreichung des Ziels **erforderlich und angemessen** sein. Darüber hinaus müsse ein Grundfreiheiten beschränkendes System auf objektiven, nichtdiskriminierenden, im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen gesetzt werden. Im Fall des flämischen Immobiliendekrets gelang eine Rechtfertigung nicht, da keines der oben aufgeführten Kriterien in unmittelbarem Zusammenhang mit „sozioökonomischen Aspekten“ stand.

Die vorgenannte Entscheidung des EuGH ist für die Einordnung des Leitlinienmodells von enormer Bedeutung, weil sie die Zulässigkeit einer angemessenen und erforderlichen Begünstigung ortsansässiger Bürgerinnen und Bürger mit geringerem Einkommen grundsätzlich bestätigte und der sehr restriktiven Auslegung der Grundfreiheiten durch die Europäische Kommission entgegentrat. So scheint der EuGH beispielsweise ein Ausschlusskriterium der Ortsansäs-

sigkeit von sechs Jahren als zulässig zu erachten.

Die Rechtsprechung des EuGH ist demnach Maßstab der Überprüfung deutscher Einheimischenmodelle an den Grundfreiheiten. Dennoch empfiehlt sich eine Anwendung des Leitlinienmodells, weil nicht auszuschließen ist, dass dieses zum Maßstab auch nationaler Gerichtsentscheidungen wird. Dies insbesondere, da der nationale Gesetzgeber sich durch eine geplante Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB den Grundsätzen des EuGH annähern wird.

III. Der Leitlinienkompromiss und die mit ihm verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten

Der Leitlinienkompromiss

Fast genau zehn Jahre nach der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens ist nun eine Einigung zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik auf ein von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, vom Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Städtetag entwickeltes Rahmenmodell gelungen. Damit können Einheimischen- und Sozialmodelle künftig wieder rechtssicher praktiziert werden.

Die Leitlinien sind als Rahmenmodell zu verstehen. Sie sind konkretisierungsbedürftig und bedürfen der Anpassung an örtliche Verhältnisse.

Das Leitlinienmodell unterscheidet zwischen **Bewerbungszugangsvoraussetzungen** und der **Auswahlentscheidung (Bepunktungsebene)**. Als Zugangsvoraussetzungen müssen Einkommens- und Vermögensgrenzen berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung der Ortsansässigkeit als Zugangsvoraussetzung erlaubt das Leitlinienmodell hingegen nicht.

In die Auswahlentscheidung gelangt nur, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Auswahlentscheidung ist gedanklich in zwei „Kästen“ zu teilen (s. Grafik). Es stehen sich Ortsbezugs-kriterien und Sozialkriterien gegenüber, wobei **Ortsbezugs-kriterien maximal zu 50 Prozent in die**

Bewertung einfließen dürfen. Eine stärkere Gewichtung zugunsten der Sozialkriterien ist hingegen ohne weiteres möglich. Bei den Sozialkriterien müssen Vermögen und Einkommen und können weitere Kriterien, beispielsweise die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder, der Familienstand, ggf. das Alter der Bewerber (dies allerdings nur im Lichte der wohnungspolitischen Zielsetzung der Gemeinde) oder die Pflege naher Angehöriger, zum Ansatz kommen. Bei den Ortsbezugs-kriterien können Wohnsitz, Arbeitsstelle und die Ausübung eines Ehrenamtes in der Gemeinde berücksichtigt werden. Dabei darf die Punktezahl, die ein fiktiver Bewerber maximal bei den Sozialkriterien erreichen kann, durch Ortsbezugspunkte nicht übertroffen werden. Würde ein Einheimischenmodell also eine Maximalpunktzahl von 50 Sozialpunkten zulassen, dürften maximal 50 Ortsbezugspunkte vergeben werden.

Um den Förderzweck sicherzustellen, müssen schließlich Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dieses Erfordernis bestand jedoch auch bereits in der Vergangenheit.

Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten

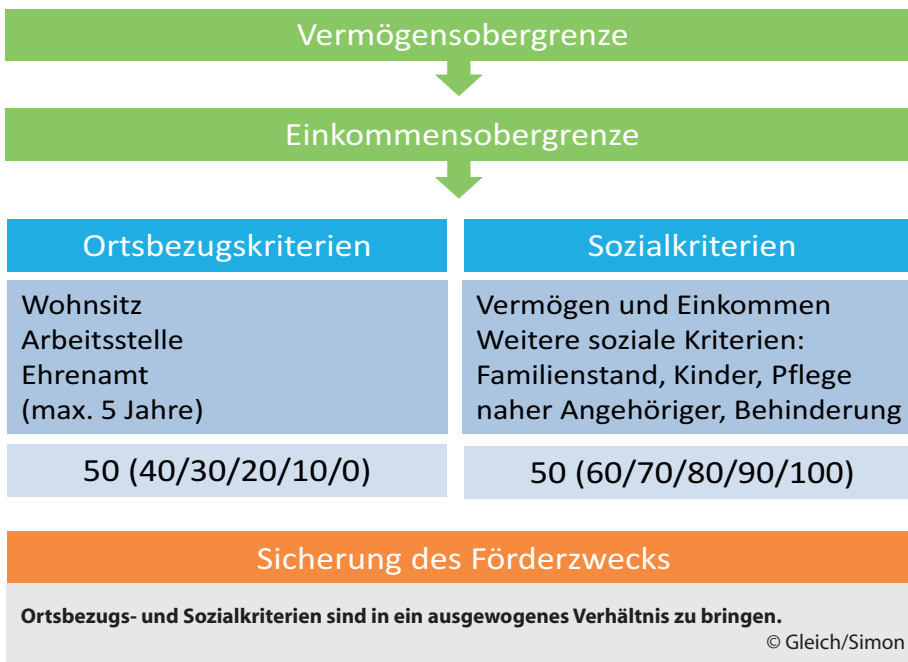
Im Vorfeld der Erstellung gemeindlicher Baulandvergaberichtlinien für ein Einheimischenmodell steht die Überlegung, welche städtebauliche und wohnungspolitische Zielsetzung eine Gemeinde mit ihrem Programm verbinden möchte. Die Rechtsprechung des EuGH geht hierbei davon aus, dass Zielgruppe einer **Vergünstigung am Boden- und Wohnungsmarkt** Menschen sein sollen, die sich am freien Markt nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können, mithin der weniger begüterte Teil der örtlichen Bevölkerung. Die weitere Steuerung, welchen Grad an Ortsverbundenheit die Zielgruppe aufweisen soll, ob vorwiegend junge Familien, auch Alleinstehende mit vielen oder weniger Kindern zum Zuge kommen sollen, obliegt dem **Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltung** und ist Aufgabe der Gemeinde. Ausge-

hend von der Beantwortung dieser Frage werden Kriterien für die Auswahlentscheidung aufgestellt und gewichtet. Die städtebauliche und wohnungspolitische Zielsetzung, die mit dem Programm verfolgt wird, sollte hierbei in einer Präambel festgehalten werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Wahl der Kriterien, deren Gewichtung und Differenzierung verbal-argumentativ sowie anhand von schlüssigem Datenmaterial zu begründen und die Begründung zu dokumentieren.

Die Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des so genannten Einheimischenmodells lassen den Städten und Gemeinden diesbezüglich viele Gestaltungsmöglichkeiten. Auf den zweiten Blick sogar mehr als vielleicht angenommen. Einige Gestaltungsmöglichkeiten sollen im Folgenden dargestellt werden.

1. Einhaltung von Einkommensobergrenzen

Bewerber dürfen entsprechend des Leitlinienkompromisses maximal über ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde verfügen. Erfolgt der Erwerb durch ein Paar, erfolgt die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen. Grundlage für das durchschnittliche Jahreseinkommen sind die jeweils aktuellen Daten des Statistischen Bundesamts oder des Bayerischen Landesamts für Statistik. Diese sind aktuell auf der Homepage www.statistik.bayern.de unter der Rubrik Regionalstatistik „Meine Gemeinde/Stadt in Statistik kommunal/Gemeinden und Landkreise“ abrufbar. Das Durchschnittseinkommen wird ermittelt, indem der Gesamtbeitrag der Einkünfte in Ziff. 14 durch die Zahl der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen geteilt wird, und liegt regelmäßig zwischen 35.000 € und 45.000 €. Da die „aktuellen“ Daten aus dem Jahr 2010 stammen, scheint eine Berücksichtigung von Lohnsteigerungen in Höhe eines schlüssigen



Prozentsatzes angemessen zu sein. Sofern der so ermittelte Wert in der Gemeinde den Betrag von 51.000 € überschreitet, ist dieser Betrag als Obergrenze festzulegen. Zur Obergrenze ist ein Freibetrag in Höhe von 7.000 € je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen. Bewirbt sich beispielsweise ein Paar mit zwei Kindern in der Stadt Ebersberg, dürfen die addierten Einkommen das doppelte Durchschnittseinkommen nicht überschreiten. Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamts liegt das durchschnittliche Jahreseinkommen 2010 in Ebersberg bei 43.386 €. Berücksichtigt man Lohnsteigerungen pauschal mit 10 Prozent, ergibt sich ein Wert von 47.725 €, verdoppelt also in Höhe von 95.500 €. Da die doppelt gerechnete Obergrenze von 102.000 € nicht überschritten wurde, ist in Ebersberg der individuell ermittelte Wert maßgebend. Im Beispielsfall darf darüber hinaus ein Freibetrag in Höhe von 7.000 € je Kind, also 14.000 €, berücksichtigt werden. Das Paar darf danach kein höheres „Familieneinkommen“ als 109.500 € haben.

Die derart ermittelten Einkommensgrenzen sind nicht als mathematisch korrektes Abbild des Durchschnittseinkommens in der Gemeinde zu verstehen. Vielmehr ist die Berechnung

ein Hilfsmittel, um in einer typisierenden Betrachtung einen Grenzwert zu bestimmen, um den Kreis weniger Begüterter eingrenzen zu können.

Berücksichtigt man nun, dass die Zielsetzung der betroffenen Hochpreisgemeinden häufig darin besteht, **jungen, kinderreichen Familien** das Bauen oder den Wohnungserwerb zu ermöglichen, und „junge“ Familien nur selten über ein derartiges Familieneinkommen verfügen, **so wird sich die Problematik der Einkommensgrenze häufig entschärfen**: Auch ohne eine Einkommensgrenze hätten die jungen Familien mit geringerem Einkommen in den meisten Gemeinden mit knappem Baulandangebot den Zuschlag erhalten. Die Einkommensgrenze wird demnach regelmäßig Bewerber ausschließen, die auch in der Vergangenheit nicht zum Zuge gekommen wären.

Der Nachweis des zu versteuernden Einkommens durch die Bewerber erfolgt durch einen aktuellen Einkommensteuerbescheid. Bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden kann das Einkommen in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Einnahmeüberschussrechnung und der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.

Die Gemeinde definiert bei der Ausgestaltung ihres Einheimischenmodells, welchen Bindungsgrad ein „Paar“ aufweisen muss. Möglich ist, nur Anträge von Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften als gemeinsamen Antrag zu bewerten. Möglich scheint es aber auch, jede Art des Zusammenlebens oder der Verbundenheit, die in einem gemeinsam gestellten Antrag zum Ausdruck gebracht wird, einheitlich als „Paar“ zu betrachten. In diesem Fall kann zur Voraussetzung gemacht werden, dass beide Teile Miteigentum erwerben müssen. Sofern ein gemeinsamer Antrag als „Paar“ gestellt wird, dürfen parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt bleiben, weil ein Einzelantrag in dem Antrag des Paares „aufgeht“.²

2. Einhaltung von Vermögensobergrenzen

Bewerber dürfen maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswerts verfügen. Sie dürfen nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde sein. Immobilieneigentum außerhalb der betreffenden Gemeinde wird als Vermögen angerechnet.

Beim Grundstückswert lässt die Leitlinie offen, ob damit der subventionierte Wert oder der Verkehrswert des Grundstücks gemeint ist. Es empfiehlt sich daher, einen sachlich-nachvollziehbar abgeleiteten und schlüssig begründeten Wert zu Grunde zu legen, der der Zielsetzung der Förderung des weniger begüterten Teils der Bevölkerung und damit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs gerecht wird. Bewirbt sich ein Paar, wird das Vermögen aller im Haushalt lebender Personen betrachtet. Bewirbt sich ein(e) Alleinstehende(r), kann die Vermögensobergrenze verringert werden. Auch bei diesem Zugangskriterium steht es der Gemeinde frei, einen niedrigeren Wert anzusetzen. Allerdings sollte auch hier darauf geachtet werden, **dass innerhalb des festgelegten Rahmens eine Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten gewährleistet werden kann**. Auch dieses Argument wird in

die Wertfestsetzungen Eingang finden dürfen.

Zum Vermögen zählen vorhandenes Grundstücks- und Wohneigentum, sofern dieses nicht zum Ausschluss führt, Miteigentumsanteile an Immobilien, Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere und sonstiges Anlagevermögen. Berücksichtigung sollten auch Kunstgegenstände, Schmuck und vergleichbare Luxusgüter finden. Jedoch erscheint es aus Gründen der Praktikabilität geboten, einen Mindestwert zu bestimmen, um Gebrauchsgegenstände auszuscheiden.

Die Gemeinde darf sich dabei auf die Angaben der Bewerber verlassen, deren Wahrheitsgehalt und Richtigkeit sich die Gemeinde in der Bewerbung versichern lässt. Ein häufig befürchteter, ausufernder Ermittlungsaufwand wird daher für die betroffenen Gemeinden nicht damit verbunden sein.

Eine wichtige Entscheidung bei der Erarbeitung eines Einheimischenmodells ist der Umgang mit vorhandenem Grundstücks- und Wohnungseigentum. Eine zielführende Möglichkeit besteht darin, Bewerber, die über ein bebaubares Grundstück oder über ausreichendes Wohnungseigentum in der Gemeinde verfügen, auszuschließen und Grundstücks- und Wohnungseigentum außerhalb der Gemeinde als Vermögen zu berücksichtigen. Möglich ist aber auch ein differenzierteres Vorgehen: Bewerber, die über ein bebaubares Grundstück in der Gemeinde verfügen, werden ausgeschlossen. Verfügen Bewerber mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden Kindern über eine Eigentumswohnung im Gemeindegebiet (beispielsweise bis zu einer Wohnfläche von 65 qm), wird der Verkehrswert der Eigentumswohnung dem Vermögen hinzuge-rechnet. Wohneigentum außerhalb der Gemeinde wird als Vermögen berücksichtigt.

Das VG München hat es in seinem Urteil vom 19.7.2016 auch als zulässig erachtet, Bewerber im Rahmen einer typisierenden Betrachtung als nicht bedürftig anzusehen und von der Vergabe auszuschließen, wenn deren

Eltern über Grundbesitz in der Gemeinde verfügen. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Erbfolge bereits entsprechend geregelt ist.³ Angemessen ist es selbstverständlich auch, Bewerber, die bereits in einem früheren Auswahlverfahren einen Zuschlag erhalten haben, von der Vergabe auszuschließen.

3. Gesicherte Finanzierung und sonstige Zugangsvoraussetzungen

Ein Nachweis über die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens kann mittels eines Finanzierungsplanes bis zur Beurkundung oder bereits bei Eingang der Bewerbung verlangt werden. Als Zugangsvoraussetzung sollte darüber hinaus eine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit verlangt werden.

4. Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien bestimmt sich nach dem in der städtebaulichen und wohnungspolitischen Zielsetzung (Präambel) festgelegten Förderzweck. Ein Verhältnis zwischen Ortsbezugs-kriterien zu Sozialkriterien von 1:1 erlaubt eine starke Priorisierung auf wenig Begüterte mit stärkerem Ortsbezug, während eine stärkere Gewichtung der Sozialkriterien – beispielsweise ein Verhältnis von 0,3 zu 0,7 – je nach Ausgestaltung einen stärkeren Fokus auf das Thema „Familie“ legt.

a) Sozialkriterien

Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen

Je mehr die Vermögens- und Einkommensobergrenzen, die von der Gemeinde als Zugangsvoraussetzung festgelegt wurden, unterschritten werden, desto mehr Punkte sind von der Gemeinde zu vergeben. Ein geringeres Einkommen oder Vermögen wird demnach in der Bepunktung honoriert werden müssen, um der Rechtsprechung des EuGH („Sozioökonomische Gründe“) gerecht zu werden. Die höhere Bepunktung eines geringeren Einkommens oder Vermögens steht allerdings in einem Konflikt zur

Finanzierbarkeit des Gesamtvorhabens. Es sollte demnach vermieden werden, die Höchstpunktzahl auf ein Einkommen oder ein Vermögen zu vergeben, bei dem eine Finanzierung, auch nach Ablauf der üblichen Zinsbindungszeiträume, nicht mehr sichergestellt ist. Sinnvoll erscheint es deshalb, mit einem ortsansässigen Geldinstitut abzuklären, bei welchem Vermögen und Einkommen eine Finanzierung realistisch erscheint. Liegt dieser Wert unterhalb der Einkommens- und ggf. der Vermögensgrenze, sollte bei diesem Wert die Maximalpunktzahl vergeben werden. Ist selbst bei einem Einkommen in Höhe der Einkommensgrenze eine Finanzierung nicht möglich, können kleinere Grundstücke oder Eigentumswohnungen zum Verkauf angeboten werden. Wenn bei der Bepunktung des Einkommens mit feststehenden Beträgen gearbeitet wird, sollte zwischen Alleinstehenden und Paaren unterschieden werden.

Bedürftigkeit nach sonstigen sozialen Kriterien

Regelmäßig werden im Haushalt lebende Kinder bei der Auswahlentscheidung positiv berücksichtigt. Beispielsweise werden je Kind 10 Punkte vergeben. Um Ausreißer nach oben zu vermeiden und ein Verhältnis zwischen Ortsbezugs- und Sozialkriterien herstellen zu können, sollte eine Maximalpunktzahl, beispielsweise maximal 30 Punkte, bestimmt werden. Zulässig ist es auch, nach dem Alter der Kinder zu differenzieren. Eine Differenzierung nach Lebensalter rechtfertigt sich beispielsweise aus der regelmäßig höheren Bedürftigkeit jüngerer Kinder, die noch für einen längeren Zeitraum im Haushalt leben. Schließlich liegt es im Gestaltungsermessen der Gemeinde, eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft bereits positiv zu berücksichtigen.

In vielen Einheimischenmodellen werden Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft besonders bepunktet. Auch dies scheint vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes von

Ehe und Familie durch Art. 6 GG ein von der Rechtsordnung gebilligtes Kriterium darzustellen.

Im gemeindlichen Gestaltungsmerkmale liegt es außerdem, eine Behinderung oder einen Pflegegrad eines Antragstellers oder eines zum Haushalt zugehörigen Familienmitglieds zu bepunkten. Ein Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Pflegeversicherung. Beispielsweise können ein Behinderungsgrad über 50 Prozent oder ein Pflegegrad 1, 2 oder 3 mit 5 Punkten sowie ein Behinderungsgrad über 80 Prozent oder ein Pflegegrad 4 oder 5 mit 10 Punkten bewertet werden.

b) Ortsbezugs-kriterien

Die Punktevergabe erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit von der verstrichenen Zeitdauer seit der Begründung des Erstwohnsitzes und/oder seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde. Im Rahmen der Zeitdauer kann die Ausübung eines Ehrenamts berücksichtigt werden. Die höchste zu erreichende Punktzahl ist, entsprechend der Vorgaben des Leitlinienkompromisses, bei einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren erreicht. Hierbei ist auch eine „progressive“, d.h. ansteigende Bepunktung für längere Wohnzeiten (bis zur 5-Jahresgrenze), denkbar.

Die Gemeinde hat bei der Ausgestaltung der Ortsbezugs-kriterien vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Einige Beispiele sollen im Folgenden dargestellt werden. Allen Beispielen liegt eine gleiche Gewichtung von Sozial- und Ortsbezugs-kriterien und eine bei den Sozialkriterien zu erreichende Punktzahl von 100 zu Grunde.

Alt. 1: Hauptwohnsitz des/der Antragsteller(s) (laut Einwohnermeldedaten) in der Gemeinde: je Jahr 20 Punkte (maximal 100 Punkte). Diese Ausgestaltung führt zu einer maximalen Begünstigung des Wohnens in der Gemeinde, weil bereits nach 5 Jahren die Maximalpunktzahl von 100 Punkten erreicht wird. Dabei ist es möglich, auch frühere Wohnzeiten in der Gemeinde zu berücksichtigen.

Alt. 2: Hauptwohnsitz in der Gemeinde des Antragstellers (je Jahr 20 Punkte) und seines Ehe- oder Lebensgemeinschaftspartners (je Jahr 20 Punkte; maximal 100 Punkte). Diese Ausgestaltung führt zu einer Begünstigung von ortsansässigen Familien (insbesondere gegenüber Alleinstehenden), die bereits dann volle Punktzahl erhalten, wenn der Antragsteller beispielsweise 2 Jahre und dessen Ehepartner 3 Jahre am Ort wohnen.

Alt. 3: Hauptwohnsitz oder Hauptberuf in der Gemeinde (ggf. auch frühere Zeiträume): je Jahr 20 Punkte (maximal 100 Punkte)

Alt. 4: Hauptwohnsitz des Antragstellers oder dessen Ehepartners in der Gemeinde: je Jahr 10 Punkte (maximal 50 Punkte) und Hauptberuf des Antragstellers oder dessen Ehepartner in der Gemeinde: je Jahr 10 Punkte (maximal 50 Punkte, insgesamt 100 Punkte).

Alt. 5: Hauptwohnsitz des Antragstellers oder dessen Ehepartners in der Gemeinde: je Jahr 7 Punkte (Maximal 35 Punkte) und Hauptberuf des Antragstellers oder dessen Ehepartners in der Gemeinde: je Jahr 6 Punkte (maximal 30 Punkte) und Ausübung eines Ehrenamts (= Mitgliedschaft in der Vorstandschaft eines ortsansässigen, eingetragenen Vereins): je Jahr 7 Punkte (maximal 35 Punkte, insgesamt 100 Punkte).

Jede weitere denkbare Art der Kombination ist möglich, solange die

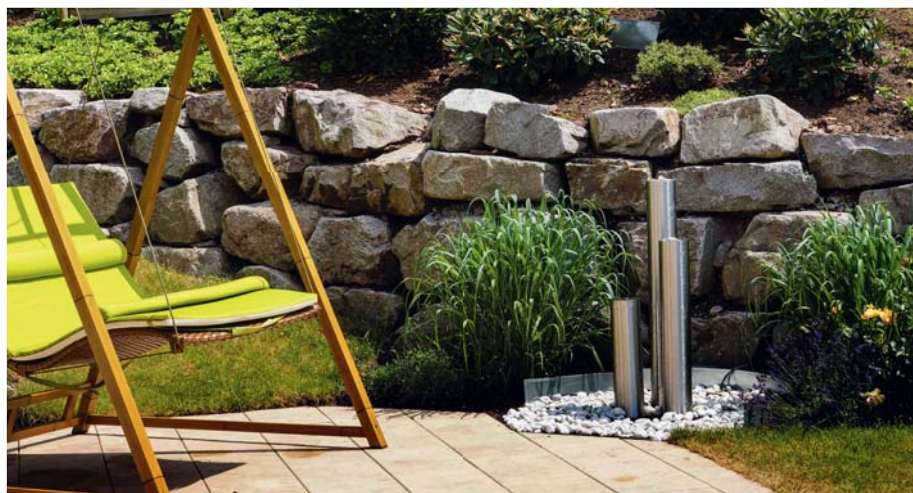
Maximalpunktzahl bei den Sozialkriterien nicht überschritten wird.

Bei der Berücksichtigung des Ehrenamts sollte darauf geachtet werden, die Voraussetzungen einer Berücksichtigung zu definieren. Eine sehr enge, aber praktikable Eingrenzung bietet das obenstehende Beispiel. So ist ggf. zu überlegen, ob man den Ehrenamtsbegriff auf Vereinsmitglieder mit „Sonderaufgabe“ (Vorstand, Maschinist, Organist, Platzwart etc.) einengt.

5. Auswahl bei Punktgleichheit

Auch die maßgebenden Kriterien für die Auswahlentscheidung bei Punktgleichheit sollten vorab festgelegt werden. Beispielsweise ist folgende Regelung möglich: Soweit Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin in der Reihenfolge den Vorzug, der/die die größere Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist, das niedrigere zu versteuernde Haushaltseinkommen vorweist und/oder sich in einer Losentscheidung durchsetzt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich pauschale „Härtefallklauseln“, mit denen sich gemeindliche Gremien eine Einzelfallabweichung vorbehalten, mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht vereinbar sind. Allerdings



Angemessener Wohnraum – das Leitlinienmodell schafft eine rechtssichere Grundlage

© Rainer Sturm/pixello

wird auch bei uneingeschränkter Anerkennung des Transparenzprinzips auf Ebene der Ermessensausübung Beachtung finden dürfen, dass begründete Sachlagen, die der Intention der wohnungspolitischen Zielsetzung klar ent- oder widersprechen, eine ergänzende Richtlinienauslegung rechtfertigen dürften. So widersprüche es z.B. sowohl dem Haushaltsrecht als auch den Grundsätzen des EuGH, dem Bewerber ein vergünstigtes Grundstück zukommen zu lassen, der in absehbarer Zeit ein hohes Millionenerbe von einer „Erbtante“ zu erwarten hat.

6. Sicherung des Förderungszwecks

Da Gemeinden mit der vergünstigten Vergabe von Bauland oder Wohneigentum an weniger begüterte Teile der ortsansässigen Bevölkerung entsprechend vorgenannter Zielsetzung eine eigene, öffentliche Aufgabe erfüllen, rechtfertigt dieser Zweck auch, von der in Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO normierten Verpflichtung, Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert zu veräußern, abzuweichen. Gemeinden sind dann auf der anderen Seite – zur Zwecksicherung – daran gehalten, die Erfüllung des Förderungszwecks über einen gewissen Zeitraum zu fordern und zu überwachen. Der Sicherungszeitraum muss dabei in angemessenem Verhältnis zur Vergünstigung stehen. Anders gewendet: Je höher die Vergünstigung, desto länger die mögliche Bindungsfrist. Als Richtwert empfiehlt das Leitlinienmodell einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sieht im Einzelfall allerdings auch längere Bindungen als angemessen an. Als Sicherungsinstrumente haben sich ferner etabliert: die Vereinbarung einer Bauverpflichtung, eine Eigennutzungsverpflichtung, ein Wiederkaufsrecht und eine Rückerstattung der Vergünstigung mit „Abwohnklausel“.

Exkurs: Einheimischenmodelle für Eigentumswohnungen

Einheimischenmodelle eignen sich in stark verdichteten Räumen auch für Eigentumswohnungen. Entsprechende Modelle werden von Münchener Umlandgemeinden sowie der Landeshauptstadt München bereits mit Erfolg praktiziert. So sieht beispielsweise das „München Modell Eigentum“ für verschiedene Einkommensstufen unterschiedlich hohe Vergünstigungen am Wohnungsmarkt vor.

Das Leitlinienmodell kann für Eigentumswohnungen entsprechend angewendet werden. Allein die Vermögensobergrenze bezieht sich dann nicht auf den Grundstückswert, sondern regelmäßig auf einen Bruchteil des subventionierten Kaufpreises der Wohnung.

Fußnoten

¹ EuGH, Urt. v. 8.5.2013 – verb. RS. C-197/11 und C-203/11.

² VG München, Urt. v. 19.7.2016 – M 1 K 16.1554.

³ VG München, Urt. v. 19.7.2016 – M 1 K 16.1554.

Weitere Informationen:

Bayerischer Gemeindetag

Matthias Simon, Referent

matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Städtetag

Florian Gleich, Referent

florian.gleich@bay-staedtetag.de

NÜRNBERG 2017 KOMMUNALE

10. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
18.–19.10.2017

**KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.**

Öffentliches Auftragsvolumen pro Jahr:

260.000.000.000 Euro*

Kommunale Entscheider warten auf Ihr Angebot.

Jetzt Aussteller werden: KOMMUNALE.DE/ANMELDUNG

* DVNW Deutsches Vergabernetzwerk GmbH

 Folgen Sie uns auf Twitter!



NÜRNBERG / MESSE

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Planerische Herausforderungen und Lösungsansätze (Teil 2*)

**Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider
Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung**

1. Einführung

Der Beitrag von Matthias Simon zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Teil 1 – hat die Eckpunkte und die anhaltende Diskussion in der Verbandszeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“ Heft 3/2017, S. 106-111 anschaulich wieder gegeben. Dieser zweite Teil wird – wie angekündigt – der Frage nachgehen, ob die Konflikte wirklich so unausweichlich sind und welche Herausforderungen auch im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene zukünftig zu beachten sind.

Im Hinblick auf die Steuerung in der Anwendung kann die Kommune in verschiedenen Bereichen ansetzen. Hierzu gehören die Modelle für den Ausgleich, die Kombination des Ausgleichs mit anderen flächenbezogenen kommunalen Aufgaben, die bedarfsgerechte Vorausplanung und die Beachtung möglicher methodischer Einflüsse. Diese Aspekte werden nach-

stehend erläutert und mit Beispielen aus der Praxis unterlegt.

2. Kommunale Steuerungsmöglichkeiten

2.1. Modelle für den Ausgleich

Grundsätzlich stehen für den Ausgleich verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Nachdem der Ausgleich auf dem Baugrundstück in der Regel aus Flächengründen und der naturschutzfachlichen Zielsetzung in den meisten Fällen ausscheidet, sind in der Regel der Ausgleich im Baugebiet, der Ausgleich auf externen Ausgleichsflächen und zeitlich vorgezogen auf anderen Flächen in Form des Ökokontos möglich. Vor dem Hintergrund der steigenden Grundstückspreise in Ballungsgebieten, werden externe Ausgleichsflächen und das Ökokonto sowie eine entsprechende vorausschauende Fachplanung – wie in Abbildung 1 dargestellt – an Bedeutung gewinnen.

Im Zusammenhang mit der Suche nach externen Ausgleichsflächen wird häufig als Ausschlussgrund für die zur Verfügungstellung auch von landwirtschaftlich marginalen Flächen, wie Feuchtstandorte, häufig von Kommunen angeführt, dass das zentrale Argument bei solchen Flächen nicht der Verlust von landwirtschaftlich notwendigen Flächen ist, sondern vielmehr die Landwirte die Verpflichtung eine Grunddienstbarkeit zugunsten

des Freistaates, der Kommune oder beider eintragen zu müssen, ablehnen. In diesen Fällen sollten andere Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung des Ausgleichs etwa die eines zweigeteilten Bebauungsplans (eines Bebauungsplans mit zwei getrennt voneinander liegenden

Geltungsbereichen) oder einem zweiten zugeordneten Bebauungsplan geprüft werden (Abbildung 2). Auch wenn dies an den rechtlichen Verpflichtungen, der Erhaltung von Ausgleichsflächen solange wie der Eingriff besteht, nichts ändert, erhöht diese Form der Sicherung jedoch die Akzeptanz der Landwirte und Grundeigentümer erheblich. Diese Möglichkeit ist oft nicht bekannt und wird auch in der Beratung selten angesprochen. Ein umgesetztes Fallbeispiel sind Flächen im Eigentum des Hauses Faber-Castell, die in Zusammenarbeit mit den Kommunen vor Ort in dieser Weise rechtlich gesichert und realisiert wurden.

Der Geltungsbereich kann dann den naturschutzfachlichen Fragestellungen beliebig angepasst werden und sich zum Beispiel nur auf wirtschaftlich unbedeutende Teilflächen eines Grundstücks beschränken.

2.2 Kombination des Ausgleichs mit anderen flächenbezogenen kommunalen Aufgaben

Eine weitere fachplanerische Möglichkeit besteht darin, den Ausgleichsbedarf nicht als separate kommunale Aufgabe zu betrachten, die neben



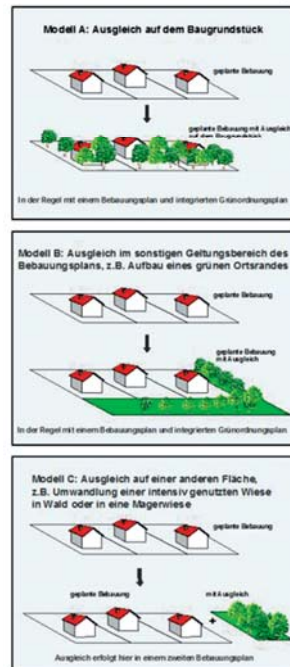
Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider, Stadt-, Landschafts- und Naturschutzplanerin © AGL

* Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetags hat sich im Teil 1 dieses Beitrags mit dem Thema „Rechtliche Grundlagen und bauleitplanerische Verortung“ befasst, siehe „Bayerischer Gemeindetag“ 03/2017, S. 106-111.

weiteren u.a. im Bereich der Umweltvorsorge, der der Erholungsplanung, des Wasser- oder Hochwasserschutzes zusätzlich umzusetzen ist. Vielmehr sollte der Ausgleich in Verbindung mit diesen Aufgaben gesehen werden, im Sinne einer sogenannten Win-Win-Lösung. Die Beispiele, die in diesem Zusammenhang genannt werden können, sind vielfältig. Die Zunahme von Nitrat im Grundwasser legt Ausgleichsflächen mit extensiver Nutzung mit Düngeverzicht in Bereichen mit hoher Bedeutung für den Quellen- und Trinkwasserschutz nahe. Ausgleichsflächen lassen sich ebenso mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes kombinieren. Retentionsräume, in denen das Wasser gesammelt wird und langsam abfließen kann, können mit Lebensraumverbesserungen verbunden werden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbstverständlich auch Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in Schutzgebieten oder auch die Umsetzung von Maßnahmen aus deren Pflege- und Entwicklungsplänen geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind. Auch die Sicherung von Grünzügen kann durch Ausgleichsflächen in diesem Bereich gestärkt werden. Attraktive Beispiele zeigen auch die Umsetzung im Zusammenhang mit Erholungsinfrastruktur, wie etwa Hecken, Streuobstwiesen oder Entwicklung vielfältiger Wälder und Waldrandbereiche entlang von Rad-, Spazier- und Wanderwegen.

Eine besondere Bedeutung in diesem Zusammenhang gewinnt der Ausgleich in kommunalen Wäldern, der viele der genannten Aspekte (Erholung, Erhöhung der Biodiversität, Maßnahme in und um Schutzgebiete, usw.) miteinander verbinden kann. Busse et al. 2013 nennen, neben der eingeschränkten Verfügbarkeit, auch die in Teilräumen große Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Kostenersparnis als wichtige Gründe für das steigende Interesse am Ausgleich im Wald. Im Rahmen einer schriftlichen Landtagsanfrage vom 26.02.2000 an die Bayerische Staats-

Modelle für den Ausgleich



Modell D: Zeitlich vorgezogener Ausgleich auf einer anderen Fläche („Ökokonto“)

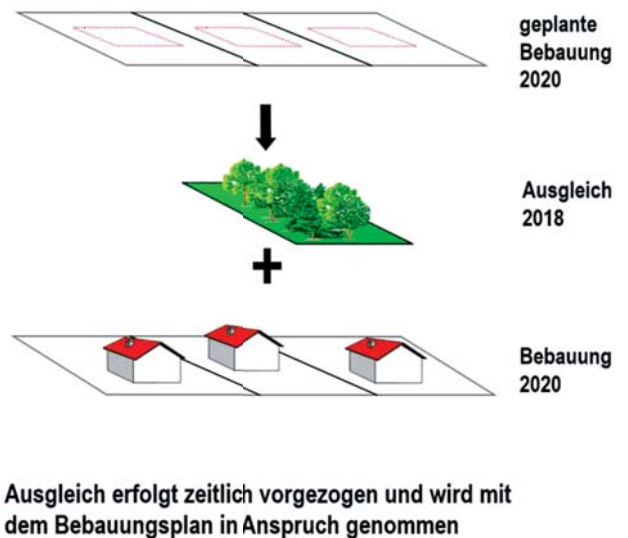


Abb. 1 zeigt Modelle für den Ausgleich und unterstreicht die zunehmende Bedeutung einer vorausschauenden Konzeption durch externen Ausgleich und oder Ökokonto.

© AGL

regierung wurde explizit die Frage gestellt, ob nicht durch Ökokonten im Wald „erhebliche finanzielle Entlastungen“ für die Kommunen und Waldbesitzer erreicht werden könnten. Weiterhin wurde der Ausgleich im Wald als Chance gesehen, Gemeinwohlleistungen ortsnahe umsetzen zu können. Weiterhin zeigt sich, dass auch im Hinblick auf die akzeptierten Ausgleichsmaßnahmen eine große Übereinstimmung bezogen auf grundsätzlich akzeptierte Aufwertungsmaßnahmen besteht. Eine Zusammenstellung der Fachinformationen und Arbeitshilfen in den einzelnen Bundesländern (Pröbstl-Haider und Ammer 2017) zeigt, dass folgende Maßnahmen in der Regel zu den anerkannten Aufwertungen gehören (zusätzliche Angaben zur Mindestqualität werden in Klammern genannt):

- Neuanlage von naturnahen, standortgerechten Wäldern, auch durch Sukzession,
- Steigerung des standortgerechten Laubholzanteils bzw. von Weißtanne in montanen Gebieten (z.B. von mehr als 10 Prozent),

- Aufbau von naturnahen Waldaußen- und Waldinnenrändern (Mindesttiefe 10 m),
- Vernässung von Waldbeständen, Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern bzw. Moorwäldern,
- Reduzierung des Gehölzanteiles auf wertvollen Offenlandbiotopen bzw. Wiederherstellung von Waldinnenrändern,
- Schaffung und langfristige Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz, Horst- und Höhlenbäumen (z.B. mehr als 2 Biotopbäume pro ha; Totholz ab einem Vorrat von über 10 Festmeter pro ha),
- Maßnahmen zur Biotopentwicklung, zur Biotopvernetzung und zum Artenschutz,
- Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten und von Maßnahmen der Managementpläne,
- Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern und Quellen, insbesondere im Zusammenhang mit der WRRL,
- Rückbau von Infrastruktureinrichtungen und baulichen Anlagen.

Unterschiede zwischen den verschiedenen Bundesländern ergeben sich vor allem im Hinblick auf

- die Förderung und das Einbringen seltener oder gefährdeter Baumarten (z.B. Eibe, Wildobst von mindestens 10 Prozent),
- die Wiederherstellung historischer Waldnutzungsformen, wie Nieder-, Mittel- oder Hutewälder (ein als Weide genutzter Wald) und
- dem Nutzungsverzicht bzw. der Ausweisung von Waldschutzgebieten.

Diese zuletzt genannten Maßnahmen sind in Bayern ebenfalls möglich. Im Hinblick auf den Nutzungsverzicht sieht Bayern diese Maßnahme zwar grundsätzlich vor, verbindet dies jedoch mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Schutzgebietes bzw. Naturwaldreservats zu schaffen (nach Art. 1 i.V.m. Art. 19 (1) Sätze 4 und 5 BayWaldG oder als Schutzgebiet gemäß Art. 7 oder Art. 12 BayNatSchG).

Allerdings sind beim Ausgleich im Wald folgende Teilaspekte zusätzlich zu beachten:

- Das anzusetzende Ausgangsniveau, das sich in der Regel aus den Festlegungen von Forstbetriebsgutach-

ten (Soll-Zustand) und Vorgaben des Waldgesetzes ableitet.

- Die Anrechenbarkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie im Einklang mit Naturschutz- und Waldgesetzgebung.

Vor diesem Hintergrund scheinen die Szenarien rund um vorhandene oder zu erwartende „Flächennotstände“, um einen doppelten „Aderlass der landwirtschaftlichen Betriebe“ und um „ausgereizte Spielräume“ für die Entwicklung von Ausgleichsflächen überzeichnet. Richtig ist allerdings, wie es Matthias Simon in seinem Beitrag (Teil 1) treffend ausgedrückt hat, dass „eine konzeptionslose und flächenverbrauchende Anwendung der Eingriffsregelung bei entsprechendem Planungsbedarf an ihre Grenze stößt“ (Simon 2017:106).

2.3 Die bedarfsgerechte Vorausplanung

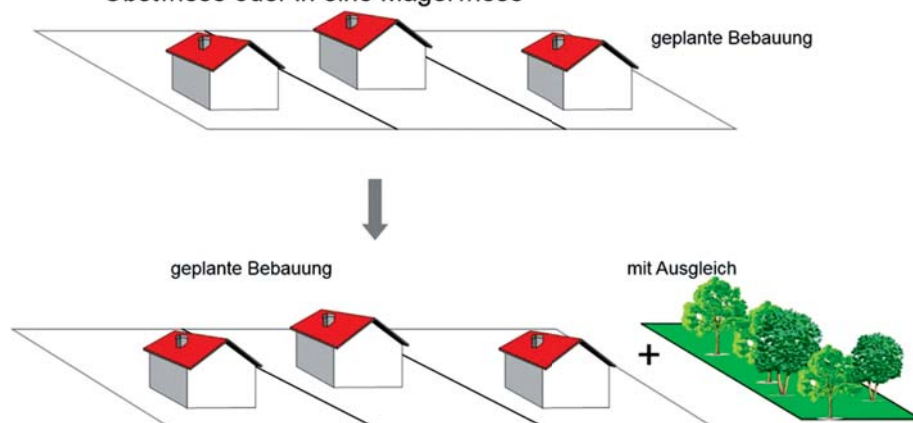
Wenn man nun nicht konzeptionslos vorgehen will, dann setzt dies eine gezielte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs voraus. Hierzu gehört, wie bereits dargestellt, zunächst eine an der

Bevölkerungsentwicklung ausgerichtete Bedarfsermittlung, bei der auch ein gewisser Auflockerungsbeiwert zu beachten ist, das heißt der noch immer zunehmende wachsende Bedarf an Wohnraum des Einzelnen. Auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung und dem daraus abgeleiteten Flächenbedarf lässt sich auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ der zu erwartende Bedarf grob abschätzen (vgl. auch Merkblatt des Landesamts für Umwelt, Busse et al. 2013). Auf der Grundlage der benötigten Flächen für Siedlungsentwicklung lässt sich der Mindest- und Höchstbedarf berechnen und der Umfang des Ökokontos ableiten (Abbildung 3). Diese Bedarfsermittlung für einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren, entsprechend der Flächennutzungsplanung, stellt die ideale Grundlage für die abgestimmte Entwicklung eines Ökokontos dar. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehenen Maßnahmen und Entwicklungsziele mit den jeweils zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden. Im Bereich des Offenlandes ist dies die Untere Naturschutzbehörde, im Falle von Waldflächen ist dies die Forstbehörde im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Nach unserer Erfahrung führt derzeit die Tatsache, dass es für den Aufbau eines Ökokontos unterschiedliche gesetzliche Grundlagen (nach Naturschutzrecht und nach Baurecht) gibt, zu einem verstärkten Informationsbedarf (Abbildung 4). Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich außerhalb der Bauleitplanung sind die Vorgaben der Bayerischen Naturschutzgesetzgebung und der Bayerischen Kompensationsverordnung zu beachten. Darüber hinaus wurde vom Landesamt für Umwelt 2014 eine „Arbeitshilfe zu Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK)“ herausgegeben, die die Grundlagen für die Aufwertung zusammenstellen und festlegen, welcher Maßnahmen-typ in ein Ökokonto eingestellt werden kann. Diese ist zum Beispiel abzu-

Modelle für den Ausgleich

Modell C: Ausgleich auf einer anderen Fläche, z.B. Umwandlung einer intensiv genutzten Wiese in eine Obstwiese oder in eine Magerwiese



Der Ausgleich kann auch über einen zweiten Bebauungsplan oder zweigeteilten Bebauungsplan festgesetzt und damit rechtlich gesichert werden.

Abb. 2: Rechtliche Sicherung von Ausgleich durch Bebauungsplan. Eine dingliche Sicherung durch Grunddienstbarkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

wenden, wenn eine Kommune außerhalb des Siedlungsraums einen Radweg baut. Für die Bauleitplanung gelten nach wie vor die Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) und die in der 2. Auflage speziell für den Ausgleich im Wald entwickelten Grundlagen und Fallbeispiele. Diese unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben verpflichten die Gemeinde zu unterschiedlichen Vorgehensweisen und Rahmenbedingungen (siehe Abbildung 1), wobei die Kompensationsverordnung geringere Spielräume einräumt.

Für Missverständnisse sorgen – neben der unterschiedlichen methodischen Vorgehensweise – vor allem die abweichenden Regelungen zur Meldepflicht und zur Abstimmung. Auch die „Freiheiten der Kommune“ im Zusammenhang mit der Abwägung, bei Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto (vgl. Teil 1 in: BayGT 03/2017, S. 106-111, Matthias Simon zur Abwägung) führen zu weiteren Unterschieden zwischen den beiden Typen von Ökokonten und Unsicherheiten auf kommunaler Seite.

Diese Verwirrung wird dann noch größer, wenn – was verständlich ist – Kommunen für beide möglichen Eingriffsformen vorausschauend Flächen in Ökokonten buchen und für die selbe Fläche dies nach Baurecht in m² und nach Naturschutzrecht in Biotopwertpunkten gebucht haben wollen. Dies gilt umso mehr, als nicht nur die Anerkennungs- und Abbuchungsprozesse unterschiedlich sind, sondern auch die Ergebnisse bei dem ermittelten Aufwertungspotential nicht übereinstimmen (vgl. Pröbstl-Haider und Ammer 2017).

Aufgrund dieser Unterschiede ist es im Umgang mit den Behörden wichtig, gesondert herauszustellen, dass es sich um ein Ökokonto im Zusammenhang mit dem Baurecht handelt. Ist dieses eingerichtet, lassen sich die aktuellen Herausforderungen gut bewältigen. Insgesamt kann die Einrichtung eines Ökokontos zu folgenden Effekten wesentlich beitragen:

Nummer im Plan	Geplante Nutzung	Größe des Gebietes (in ha)	Erwarteter Kompensationsfaktor min - max	Erwarteter Kompensationsbedarf	
				Minimum	Maximum
1	Gewerbe	0,91	0,3 - 0,6	0,27	0,54
2	Gemischt	1,58	0,2 - 0,5	0,32	0,79
3	Gemischt	0,57	0,2 - 0,5	0,11	0,28
4	Wohnen	1,24	0,2 - 0,5	0,25	0,62
5	Gemischt	0,34	0,2 - 0,5	0,07	0,17
6	Gewerbe	0,99	0,3 - 0,6	0,3	0,6
7	Wohnen	0,62	0,2 - 0,5	0,12	0,31
			Gesamt	1,44	3,31

Abb. 3: Beispiel für die Vorabschätzung des Ausgleichsbedarfs nach Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ für eine kleine Gemeinde.

© AGL

- Beschleunigung der Bauleitplanung,
- Kostendämpfung für Ausgleichsmaßnahmen,
- Vermeidung von Konflikten mit der Landwirtschaft,
- Aufgreifen von Problemen in der Landschaftsentwicklung und refinanzierte Beseitigung dieser,
- Umsetzung kommunaler Ziele der Umweltvorsorge und Erholungsplanung und
- einer gezielten Erhaltung der lokalen Biodiversität und Lebensqualität für die lokale Bevölkerung.

2.4 Umsetzung und Beachtung methodischer Unterschiede

Studien zur Erfolgskontrolle von Ausgleichsflächen (Ecker und Pröbstl-Haider 2016) haben gezeigt, was die Kommunen im Hinblick auf die fachlich korrekte Umsetzung noch verbessern könnten. Dies wird auch im Hinblick auf die von Matthias Simon bereits angesprochene geplante Neugestaltung des Ausgleichs nach Baurecht von Bedeutung sein.

Vergleiche zwischen der Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung und den daraus resultierenden Biotopwertpunkten und den Kompensationsfaktoren des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ergaben, dass die Ergebnisse zu recht unterschiedlichen Bilanzen führen. Bei Anwendung der BayKompV lassen sich – anders als beim Leitfaden – dann beson-

ders hohe Biotopwertzahlen erzielen, wenn intensiv genutzte Flächen, wie Ackerflächen oder Fichtenforste, als Ausgleichsflächen herangezogen werden, während u.a. der Nutzungsverzicht kaum honoriert wird. Daher darf man auf Anpassungen der Vorgehensweise gespannt sein.

Nachdem die Kommunen nach Einführung das anzuwendende Verfahren frei wählen können (allerdings nicht jedes Mal neu!) kommt einem Test unter Beachtung der jeweiligen landschaftlichen Rahmenbedingungen, den bestehenden Ökokonten und sich anbietenden Win-Win-Lösungen eine besondere Bedeutung zu.

3. Ausblick

Bei aller Diskussion um Methoden, Konten und Modelle darf jedoch ein Aspekt nicht vergessen werden: Nicht der Ausgleich ist das Problem, sondern der viel zu hohe Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad, der jeden Tag in Bayern weiter voranschreitet. Bei 16 ha pro Tag, verschwindet jeden zweiten Tag ein durchschnittlicher landwirtschaftlicher Betrieb. Gut gemachter Ausgleich gibt etwas von diesen Verlusten zurück, an den Naturhaushalt, aber auch an die Menschen, ohne die Landnutzung zu belasten. Diesen Aspekt gilt es aus kommunaler Sicht zu beachten.

Darüber hinaus muss man auch in Erinnerung rufen, dass u.a. durch die Refinanzierungsmöglichkeiten das

	Anlegen eines Ökokontos für Eingriffe in den Naturhaushalt	
	nach Naturschutzrecht	nach Baurecht
Rechtsgrundlage	Naturschutzgesetzgebung	Baugesetz in Verbindung mit Naturschutzgesetzgebung
Meldepflicht	ja, an das Landesamt für Umwelt (LfU)	nein, freiwillige Meldung an das LfU möglich
Abstimmung	Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist herzustellen, auch bei Wald.	Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Offenland. Nach fachlicher Bestätigung der Eignung der Aufwertungsmaßnahme im Wald durch die Forstbehörde ist ein Benehmen mit der UNB herzustellen.
Arbeitshilfe	Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 und Vollzugshinweise, Arbeitshilfe zu Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK)	Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ 2003 und ergänzende Materialien
Methode	Ermittlung von Biotopwertpunkten (Angabe in BWP bzw. WP)	Ermittlung von aufgewerteten Flächen (Angabe in m²)
Bindungswirkung	bis zur Abbuchung anderweitig verwendbar	im Zuständigkeitsbereich der Kommune; bis zur Abbuchung anderweitig verwendbar

Abb. 4: Unterschiede bei der Anlage eines Ökokontos nach Naturschutz- bzw. Baurecht in Bayern.

© AGL

Thema Ausgleich zum Geschäftsmodell geworden ist (vgl. Angebote der Bayerischen Staatsforste, des Bayerischen Bauernverbands und von neu gegründeten Ausgleichsagenturen). Im Hinblick auf die vielfältigen kommunalen Aufgaben würde man sich allerdings wünschen, dass der Ausgleich in kommunaler Hand bleibt und das große Gestaltungspotential im Sinne des Gemeinwohls und der Bürger eingesetzt wird. Abschließend bleibt zu wünschen, dass die Kommunen dieses Potential für die Sicherung und Weiterentwicklung kommunaler Flächen und kommunaler Interessen im Sinne der Bürger (Erholung, Hochwasserschutz, Renaturierung, Erosions- und Windschutz usw.) noch aktiver als bisher wahrnehmen.

Weitere Informationen:
Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider
 Stadt-, Landschafts- und Naturschutzplanerin
 AGL – Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung
 Institut für ökologische Forschung
 St.-Andrä-Straße 8
 82398 Etting-Polling
 office@agl-proebstl.de

Literatur

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung (2016): Ökokonto Stadtwald Weilheim i. OB., unveröffentlichtes Fachgutachten im Auftrag der Stadt Weilheim, 204 S., Polling

Bayerische Staatsregierung (2013): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013, 791-1-4-UG, Inkrafttreten am 1. September 2014, München

Busse, J., Dirnberger, F., Pröbstl-Haider, U., Schmid, W. (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde – mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung, 2. Auflage, 404 S., München

Ecker, S., Pröbstl-Haider, U. (2016): Erfolgskontrolle von Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung in Bayern, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, 48 (5), 161-167

Pröbstl-Haider, U., Ammer, U. (2017): Verwendung von kommunalen Wäldern für den Aufbau eines Ökokontos, Aktueller Stand und neue Herausforderungen durch die Kompensationsverordnung am Beispiel Bayern, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 5, 2017, im Druck

Simon, M. (2017): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Rechtliche Grundlagen und bauleitplanerische Verortung (Teil 1), in: Bayerischer Gemeindetag 3/2017, S. 106-111

Versorgungsstrukturen für ältere Menschen effizient und innovativ

**Thomas Oeben,
Vorsitzender, DEIN NACHBAR e.V.**

„Es handelt sich um ein beeindruckendes und modernes Konzept, das den Betroffenen ihren, wie wir alle wissen, größten Wunsch erfüllt, auch im Alter in ihrer eigenen Häuslichkeit und in ihrer vertrauten Nachbarschaft zu verbleiben und zu leben. Initiativen wie diese benötigen wir in Deutschland für eine starke und zukunfts-feste Pflege“, so die anerkennenden Worte unseres Gesundheitsministers Hermann Gröhe zum Konzept DEIN NACHBAR e.V. im Juni 2016. Kurze Zeit später wurde das in München ansässige soziale Unterstützungsnetzwerk im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen“ als zukunftsweisendes Projekt prämiert, das Lösungswege für gegenwärtige und künftige Herausforderungen in der Versorgung der älteren Menschen schafft.

Mittlerweile wurde der Verein mehrfach ausgezeichnet und keiner bezweifelt angesichts des demografischen Wandels und seiner Folgen die

Notwendigkeit, kreative und innovative Antworten auf die gesellschaftlichen Veränderungen zu suchen. „Bis 2030 wird die Zahl der pflegebedürftigen Senioren in Deutschland um 50 Prozent steigen, das Verhältnis der potentiellen Helfer aus der Generation 50 bis 64 Jahre, die einen über 80-Jährigen versorgen können, gleichzeitig um 34 Prozent sinken. Die häusliche Versorgung der älteren Menschen ist somit stark gefährdet. Bereits heute sind die Folgen des demografischen Wandels spürbar, in wenigen Jahren wird die Situation prekär“, erklärt Thomas Oeben, Gründer und Vorsitzender von DEIN NACHBAR e.V. Er sieht die Gesellschaft in der Verantwortung, diese Last zu stemmen, und startete daher im Sommer 2015 mit dem Aufbau eines sozialen Netzwerks für die Alltagsversorgung hilfesuchender Menschen. Dabei verbindet der in der humanitären Hilfe erfahrene Betriebswirt und Unternehmer sein Wissen aus der Welt der Logistik mit Pflege-Know-how. Mit logistischen Ansätzen lässt sich das drohende Versorgungsproblem lösen, davon ist Oeben überzeugt.

Seine Vision: der Aufbau eines deutschlandweiten, flächendeckenden Unterstützungsnetzwerks für ältere Menschen bis 2025 – mit eigenen Niederlassungen und gemeinsam mit Kooperationspartnern.

Netzwerk mit Qualitätsanspruch

Ob Begleit- und Besuchsdienste, Botengänge, die Versorgung demenziell

Erkrankter, Unterstützung im Haushalt oder im Garten oder einfach nur ein Plausch bei Kaffee und Kuchen – die Angebote von DEIN NACHBAR e.V. sind so vielfältig wie die Bedürfnisse der Hilfesuchenden. Durch das

Engagement ehrenamtlicher Helfer, die von professionellen Mitarbeitern aus dem pflege- und sozialpädagogischen Bereich geschult und angeleitet werden, entsteht ein effizientes, kostengünstiges und gleichzeitig zuverlässiges Netzwerk mit hohem Qualitätsanspruch. Um diesen zu erfüllen, ist das Thema Schulung durch Experten fester Bestandteil des Konzepts. Für die ehrenamtlichen Helfer sind die Angebote kostenfrei und zudem Voraussetzung für den Arbeitseinsatz bei Pflegebedürftigen. „Durch die Schulung zum Alltagsbegleiter habe ich mehr Sicherheit im Umgang mit Erkrankten gewonnen und viel über Krankheitsbilder, Möglichkeiten der Unterstützung und sozialrechtliche Dinge gelernt“, so die ehrenamtliche Mitarbeiterin Lisa Kramer.

Für die pflegenden Angehörigen finden regelmäßig Veranstaltungen und auch mehrtägige Schulungen in den Räumlichkeiten des Vereins statt.

In den Kursen werden gemeinsam Möglichkeiten der Mobilisation eingeübt, welche die körperliche Belastung minimieren. Die Dozenten vermitteln ein breites Grundwissen zu pflegerelevanten Erkrankungen, welche das Einfühlen in die Situation des Pflegebedürftigen erleichtern bzw. ermöglichen. Die pflegenden Angehörigen erfahren, welche technischen und personellen Hilfen es zu ihrer Entlastung gibt und wie sie diese beantragen und einsetzen können.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Selbstpflege. Hierzu erhalten die Teil-

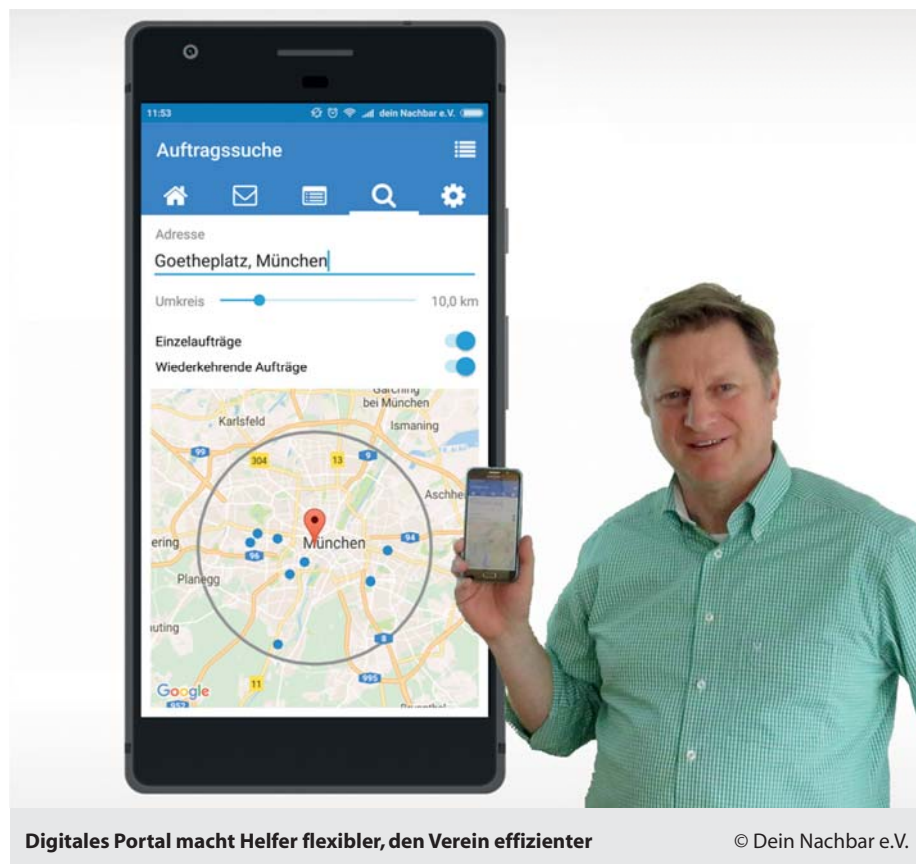


Gut unterstützt dank Begleit- und Besuchsdiensten © Dein Nachbar e.V.

nehmer Anregungen und Tipps, wie und mit welcher Unterstützung sie kleine Auszeiten in ihren Pflegealltag einbauen und somit die seelische und körperliche Belastung reduzieren. Denn, wie der AOK Pflegereport 2016 belegt, nutzen weniger als 20 Prozent der pflegenden Angehörigen – trotz immenser Anforderungen – die von den Pflegekassen bezahlten Hilfeleistungen. Dabei werden mehr als zwei Drittel aller pflegebedürftigen Menschen von Angehörigen zu Hause betreut. Der Großteil von ihnen ist täglich im Einsatz, körperlich und seelisch extrem belastet, und findet weder Freiraum noch Zeit, die eigenen Kraftreserven aufzufüllen. Genau da setzt DEIN NACHBAR e.V. an: Er entlastet die Angehörigen durch unterschiedliche, flexible Angebote – von der individuellen Betreuung über Beratung rund um das Thema Pflege durch eine eigene Fachstelle bis hin zur Hilfe im Dschungel der Bürokratie.

Das Unterstützungsnetzwerk füllt eine Versorgungslücke! Dies zeigt auch die kontinuierlich wachsende Zahl sowohl an Hilfesuchenden als auch an ehrenamtlichen Mitarbeitern, von denen nach 19-monatiger Laufzeit des Projekts bereits über 240 im Einsatz sind.

Eine Besonderheit des Vereins ist die genossenschaftliche Idee: Wer sich engagiert, kann selbst eine kleine Vorsorgesäule aufbauen. Er erhält entweder eine steuerfreie monetäre Aufwandsentschädigung bis zu 2.400 € im Jahr oder den Gegenwert auf ein Punktekonto gutgeschrieben. Die Punkte können später bei eventuell eigenem Hilfebedarf eingelöst oder auch weitergegeben werden. Neben den qualifizierten Fortbildungen sowie dem inhaltlichen und zeitlichen Gestaltungsfreiraum ist das Vorsorge-Modell nur einer von vielen Anreizen, die DEIN NACHBAR e.V. engagierten Helfern bietet. Insbesondere die große Flexibilität in punkto Einsatzbereitschaft, sich nur dann zu engagieren, wenn es in die eigene Zeitplanung passt, ist ein enormer Vorteil gegenüber vielen anderen ehrenamtlichen Betätigungen.



Digitales Portal macht Helfer flexibler, den Verein effizienter

© Dein Nachbar e.V.

Digitales Portal macht Helfer flexibler, den Verein effizienter

Vor kurzem setzte der Verein einen neuen Standard für Einsatzplanungen, indem er die aufwändige Helfersuche digitalisierte. Eine App, Teil eines umfassenden IT-Systems, beschleunigt und optimiert die Suche nach geeigneten ehrenamtlichen Helfern, ermöglicht eine reibungslose Kommunikation und steigert so erheblich die Effizienz des Vereins. Denn statt der bisher nötigen unzähligen Telefonate gibt der Mitarbeiter nun den spezifizierten Bedarf eines hilfsbedürftigen Klienten in das Helferportal ein. Dort sind alle Ehrenamtlichen mit ihren Qualifikationen, ihrer zeitlichen Verfügbarkeit, den gewünschten Einsatzgebieten und Tätigkeiten hinterlegt. Umgehend wird die Auswahl an geeigneten Helfern per Push-App oder SMS-Service benachrichtigt. Diese entscheiden per Knopfdruck, ob sie den Auftrag annehmen oder ablehnen. Die Koordinatorin erhält so in kürzester Zeit nicht nur einen Überblick über die zur Verfügung ste-

henden Helfer, sondern auch Informationen über deren Auslastung sowie deren Bewertung. Wer ausgewählt wird, erhält umgehend eine Auftragsbestätigung mit allen notwendigen Daten sowie einen Vorschlag für den Vorstellungstermin. Die anderen Interessenten bekommen automatisch eine freundliche digitale Absage.

Die Software-basierte Helfersuche bietet allen Beteiligten entscheidende Vorteile:

- den Ehrenamtlichen größtmögliche Entscheidungsfreiheit, wann, wo und wie sie tätig sein möchten,
- den hilfesuchenden Klienten eine schnelle Rückmeldung
- und dem Verein eine Ersparnis zeitlicher und personeller Ressourcen.

„Die Digitalisierung der aufwändigen Helfersuche bedeutet eine echte Arbeitserleichterung. Zum einen gelingt es uns nun, die Administration auch bei rasch wachsender Nachfrage schlank und damit kostengünstig zu halten, was die Effizienz unseres Vereins natürlich enorm steigert. Zum

anderen garantiert die App noch mehr Qualität und eine passgenaue Hilfe für den Klienten“, erklärt Thomas Oeben. Selbstverständlich gibt es auch eine Anwendungsschulung für das Portal und die App.

„Allerdings ersetzt die Optimierung der Auftragsdisposition keinesfalls den menschlichen Kontakt. Selbstverständlich ist uns der persönliche Umgang mit unseren Helfern nach wie vor sehr wichtig und wird dementsprechend intensiv gepflegt. „Wir kennen alle ehrenamtlichen Helfer persönlich und können durch die App auf die individuellen Wünsche unserer Ehrenamtlichen und Klienten wesentlich besser und gezielter eingehen“, ergänzt die Leitung des Helferkreises, Katrin Ansorg.

Mit der erfolgreichen Implementierung des digitalen Systems ist DEIN NACHBAR e.V. nun in der Lage, sein qualitativ hochwertiges Netzwerk für hilfsbedürftige Senioren auch überregional weiter auszubauen. Noch in diesem Jahr sollen drei Niederlassungen in Regionen mit hohem Unterstützungsbedarf errichtet werden. Hier

ist der Verein auf der Suche nach Kooperationspartnern, wie Kommunen, Unternehmen und anderen Organisationen, die er bei Bedarf auch qualifiziert.

Für eine Kultur des gegenseitigen Helfens und Unterstützens

Das Unterstützernetzwerk ist professionell, unbürokratisch und sensibel für individuelle Bedürfnisse. Es ermöglicht älteren Menschen, weiterhin ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden zu führen und jederzeit genau die Hilfe zu bekommen, die sie brauchen. Sie und ihre Angehörigen können darauf vertrauen, von kompetenten Pflegefachkräften beraten und von geschulten, ihnen zugewandten und verlässlichen Helfern betreut zu werden. So fördert der Verein die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. „Man lebt besser, man lebt wieder auf“, beschreibt der 85-jährige Peter Zafouk seine Situation, seitdem er mehrmals wöchentlich vom Verein unterstützt wird.

DEIN NACHBAR e.V. ist ein zukunftsweisender Lösungsweg für Versorgungsprobleme, die schon heute bestehen, uns aber in naher Zukunft vor Herausforderungen stellen werden, die ohne unsere aktive Mitwirkung nicht mehr zu bewältigen sind. Ein interdisziplinärer Ansatz aus Pflege, Ehrenamt, Logistik und IT lautet die vielversprechende Antwort von DEIN NACHBAR e.V.

Weitere Informationen:

Dein Nachbar e.V.
Thomas Oeben, Vorsitzender
Agnes-Bernauer-Str. 90
80687 München
Tel. 089 960 40 400
info@deinnachbar.de
www.deinnachbar.de



Aus dem Verband



Kreisverband

Aschaffenburg

Am 4. April 2017 fand in Großostheim unter Leitung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Marcus Grimm, Waldaschaff, eine Kreisverbandsversammlung statt. Die umfangreiche Tagesordnung beinhaltete unter anderem einen Überblick zum Vergaberecht durch die anwesende Referentin der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Kerstin Stuber. Die Referentin stellte zunächst die maßgeblichen Weichenstellungen durch die EU-Schwellenwerte dar, um anschließend einen Überblick zu den Neuerungen im Oberschwellenbereich durch die Vergaberechtsreform vom April 2016 zu geben. Hervorzuheben ist dabei nicht nur, dass die VOL/A, 2. Abschnitt sowie die VOF nunmehr in der VgV aufgegangen sind, sondern auch, dass die Konzessionsvergabeverordnung u.a. erstmals den Bereich der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen kodifiziert. Im Bereich der Unterschwellenvergaben wies Kerstin Stuber auf die jüngste Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr hin. Eine (ggf. erneute) Lektüre dieser wichtigen Rechtsgrundlage für die kommunalen Vergaben in Bayern wurde allen Gemeinden wärmstens empfohlen. Lebhaft diskutiert wurden mit den Teilnehmern des Weiteren die Konsequenzen der verbindlichen Einführung elektronischer Vergabeverfahren zumindest im Oberschwellenbereich. Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und

Verkehr erstellte Liste häufiger Fragen & Antworten (aktueller Stand Juni 2016) bietet hier eine wertvolle Hilfestellung.

Ein weiteres heißes Thema war die Frage der Addition von Planungsleistungen bei der Berechnung des EU-Schwellenwertes. Eine Information zur Interpretation des aktuell stark diskutierten Beschlusses des OLG München vom 13.03.2017 durch das bayerische Innenministerium sei in Kürze zu erwarten.

Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Kreisversammlung des Kreisverbandes Aschaffenburg war die mögliche Zusammenarbeit im IT-Bereich zwischen Landratsamt und kreisangehörigen Gemeinden.

Frau Leibelt, Herr Eilbacher und Herr Bachmann vom Landratsamt Aschaffenburg informierten die anwesenden Bürgermeister, wie eine engere Zusammenarbeit im IT-Bereich aussehen könnte. Zukünftig sei es wichtig, vorhandene Ressourcen, wie Server-Kapazitäten, Software-Programme und vor allem die vorhandenen Daten gemeinsam zu nutzen. Zurzeit sei es oftmals so, dass viele Daten doppelt vorgehalten werden bzw. für viel Geld gepflegt werden. Mit einem zentralen Server im Landratsamt, auf den die kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls zugreifen können, könnte für alle viel Geld und Manpower eingespart werden. Alle Anwesenden waren sich einig, dass dieses Thema in Angriff genommen werden soll. Als weiterer Schritt ist ein Treffen der IT-Verantwortlichen der Gemeinden mit dem Landratsamt geplant.

Weitere wichtige Punkte auf der Tagesordnung waren der Kassenbericht mit Entlastung der Vorstandschaft, die Änderung KAG sowie Schulung der Mitarbeiter, Gemeinderäte und Bürgermeister.

Altötting

Am 24. April 2017 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Altötting zu ihrer Frühjahrssitzung im Gasthaus „Zur

Schmiede“ in Unterneukirchen. Kreisverbandsvorsitzender 1. Bürgermeister Georg Heindl, Unterneukirchen, konnte Herrn Landrat Erwin Schneider und Herrn Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags begrüßen.

Nach der allgemeinen Begrüßung und Vorstellung aktueller wichtiger Themen aus dem Bezirks- und Kreisverband nahm Landrat Schneider zu aktuellen Landkreisthemen Stellung. Dazu gehörten die Unterbringung von Flüchtlingen und der Kreishaushalt.

Anschließend referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Neuerungen im Feuerwehrwesen. Er stellte dabei die geplanten Änderungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz vor, diskutierte mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern über spezielle Fragen des Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen und stellte die Rechte und Pflichten der Gemeinden im Rahmen der Feuerbeschau dar. Eine intensive Diskussion schloss sich seinen Ausführungen an.

Zum Abschluss lud 1. Bürgermeister Hofauer, Stadt Altötting, zum gemeinsamen Geburtstagsessen ein.

Ansbach

Am 24. April 2017 fand in Dorf-kemmathen (Gemeinde Langfurth) die Frühjahrsversammlung des Kreisverbandes Ansbach statt. In Vertretung für den Vorsitzenden Franz Winter, der krankheitsbedingt die Sitzung nicht leiten konnte, begrüßte der 2. Vorsitzende Helmut Schnotz die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Nach einem kurzen Grußwort des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Langfurth, Klaus Miosga, stellte der Referent des Bayerischen Gemeindetages, Matthias Simon, die vorgezogene Novellierung der RZW vor. Wegen zu geringer Inanspruchnahme des Förderprogramms wurden die Förderkriterien geändert. So wurden z.B. Sonderereignisse in die Fördertatbestände aufgenommen. Einig ist man sich auf politischer Ebene

aber nach wie vor, dass nur Härtefälle gefördert werden sollen. Weitere Themen, die Referent Simon ansprach, waren die Novellierung der Klärschlammverordnung und der Düngemittelverordnung sowie die Neuerungen im Baugesetzbuch. Insbesondere wurde auf §13b BauGB hingewiesen, durch den die Notwendigkeit von Ausgleichsflächen bei Baugebieten neu geregelt wird. Durch die Einführung eines „urbanen Gebietes“ wird eine größere Flexibilität in den Nutzungsbestimmungen erreicht.

Sehr intensiv befasste sich Bürgermeister Martin Schachner aus Röckingen aktuell mit dem Thema Klärschlamm Trocknung und Verwertung. Er referierte zu diesem Thema und berichtete über seine Gespräche mit der Müllverbrennung Würzburg, die Klärschlamm aus der Region annehmen würde.

Über das Kommunale Wohnraumförderprogramm sprach Bauoberrätin Dagmar Piezunka von der Regierung von Mittelfranken. Dieses für bayerische Gemeinden und Zweckverbände aufgelegte Programm ist mit insgesamt 8 Mio. Euro ausgestattet und kann bis zu 16 Mio. Euro an Darlehen vergeben. Bisher wurden die Mittel nicht ausgeschöpft. Informationen zu diesem Förderprogramm gibt es bei der Regierung von Mittelfranken, die auch die Mittel bewilligt.

Landrat Dr. Jürgen Ludwig übermittelte die Grüße des Landkreises und berichtete über aktuelle Themen aus dem Landratsamt. Frau Bielek und Herr Maag vom Sachgebiet Abfallrecht informierten zum Schluss der Versammlung über die Vorschriften bei der Beprobung von Bodenaushub und gaben dabei den dringenden Rat, bereits im Vorfeld von Aushubarbeiten mit dem Landratsamt Kontakt aufzunehmen. Das könne viel Zeit und Ärger ersparen.

Rosenheim

Der Ameranger Bürgermeister August Voit, Vorsitzender des Kreisverbands Rosenheim im Bayerischen Gemein-

detag, konnte am 24. und 25. April 2017 die Bürgermeister des Landkreises fast vollzählig zur zweitägigen Klausur des Kreisverbands Rosenheim am Tatzelwurm in Oberaudorf begrüßen. Auf die 41 anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wartete ein umfangreiches Tagungsprogramm mit vielen Informationen und Diskussionen. Gleich zu Beginn der Tagung wurde deutlich, dass das Thema Asylunterbringung und die Zuständigkeit für anerkannte Asylbewerber einen breiten Raum in der Diskussion einnehmen würde.

Nachdem die Formalien wie Kassenbericht, Bericht der Revisoren, Entlastung der Vorstandschaft und Beitragshöhe zügig abgewickelt wurden, informierte der Vorsitzende die Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Themen im Kreisverband Rosenheim. Insbesondere das Thema Brenner Nordzulauf und die für viele Kollegen unbefriedigende Situation in der Bauabteilung des Landratsamtes Rosenheim sorgten dabei auch für angeregte Diskussionen.

Interessant für die Teilnehmer gestaltete sich auch der Vortrag von Diakon Tobias Rilling von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der die Arbeit des Lacrima-Zentrums vorstellte. Die dort angebotenen Begleitungen für Kinder, Jugendliche und Familien zur Bewältigung der Trauerarbeit bei Unglücks- und Todesfällen stellen eine wichtige und hilfreiche Arbeit für unsere Gesellschaft dar.

Nach der Mittagspause gab Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, einen Einblick in die aktuellen Themen der Verbandsarbeit. Als Schwerpunkt der anschließenden Diskussion kristallisierte sich sehr schnell das Thema Asyl und „Fehlbeleger“ heraus. Dr. Dirnberger erläuterte die Haltung der Kommunalen Spitzenverbände zum Schreiben der Staatsministerin Emilia Müller vom 4.4.2017. In einer sehr intensiv geführten Diskussion waren sich alle Kommunalpolitiker einig, dass die derzeitige Situation der Unterbringung von bleibeberechtigten Asylbewerbern eine

immense Herausforderung für die Gesamtgesellschaft darstellt. Man war sich auch darüber einig, dass es nicht nur eine kommunale Aufgabe sein kann, sondern dass Bund und Land im speziellen hier Verantwortung übernehmen müssen und die Städte und Gemeinden nicht im Regen stehen lassen dürfen. Deshalb wollen die Bürgermeister und der Bayerische Gemeindetag das Schreiben der Staatsministerin in dieser Form nicht akzeptieren. Es wurde angeregt, das Thema in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Staatregierung und den Bürgermeistern zu diskutieren, da die derzeitigen Äußerungen der Ministerin vermuten lassen, dass sich die Staatregierung hier der Situationen vor Ort nicht bewusst ist.

Trotz eines intensiven Tagesprogramms fanden die Teilnehmer am Abend auch Zeit, in geselliger Runde den Tag ausklingen zu lassen, wobei es sich die Wirtsfamilie Kießl nicht nehmen ließ, anlässlich des 10. Jubiläums der Klausur am Tatzelwurm ein Fass Bier zu spendieren.

Auch der zweite Tag mit den Themen Wasserversorgung und Abwasser, die von Dr. Juliane Thimet fachkundig erläutert wurden, sowie den Ausführungen des Landrats Wolfgang Berthaler und den Mitarbeitern des Landratsamts zu verschiedenen aktuellen Themen war für die Bürgermeister eine informative und wertvolle Gelegenheit zum Gedankenaustausch.

Man war sich einig, auch im nächsten Jahr wieder zwei Tage am Tatzelwurm in Klausur zu gehen.

Bamberg

Am 4. Mai 2017 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Bamberg im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Bamberg zu ihrer routinemäßigen Kreisverbandsversammlung. Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Helmut Krämer, Markt Heiligenstadt, referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Gemeindetags über die ak-

tuellen Änderungen des Feuerwehrgesetzes und bat die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister um zeitnahe Erstellung von Feuerwehroberbedarfsplänen. Außerdem referierte er ausführlich über die Voraussetzungen für Feuerbeschauen. Auch das Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen kam zur Sprache und löste zahlreiche Nachfragen aus. Zum Abschluss informierte Schober über die aktuellen Themen, die den Verband derzeit beschäftigen.

Nach seinen Ausführungen warb Frau Ackermann von der AKDB aus Bayreuth für Informations- und Sicherheitskonzepte in den Kommunen. Bis zum 1. Januar 2018 müssen alle bayerischen Gemeinden und Städte sowie die staatlichen Behörden Informationssicherheitskonzepte erstellt und nach Möglichkeit einen kommunalen Sicherheitsbeauftragten bestellt haben.

Nach einigen Zusatzfragen in der anschließenden Diskussion schloss der Vorsitzende die Sitzung.



Bertelsmann-Stiftung zur kommunalen Finanzaufsicht

Der Abschlussbericht der Bertelsmann Stiftung zur kommunalen Finanzaufsicht zeigt unter anderem, dass Länder und Kommunen künftig wieder negative Finanzierungssaldi befürchten und die Aufrechterhaltung bereits eingeschlagener Abbaupfade eine Herkulesaufgabe darstelle. Positiv kann immerhin die gute Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Gemeinden hervorgehoben werden.

Zum Forschungsprojekt „Die kommunale Finanzaufsicht – Strukturen, Rationalitäten und Umsetzung im Ländervergleich“ hat die Bertelsmann Stiftung jetzt ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Gegenstand des Forschungsprojektes war die Praxis der kommunalen Finanzaufsicht in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Insgesamt wurden 514 Vertreter von Aufsichtsbehörden und Kommunen befragt, darunter 358 Gemeindekämmerer.

Demnach ist eine zentrale künftige Herausforderung die Haushaltssituation der Gemeinden. Sowohl Länder wie Kommunen befürchten mit Blick auf eine „Normalisierung“ der seit einigen Jahren überproportionalen Steuerzuwächse sowie einem Ende der Niedrigzinspolitik ein massenhaftes Abrutschen der Gemeinden in die Haushaltssicherung, einhergehend mit einer Explosion der Defizite sowie einer Überforderung der Aufsicht. Entsprechend wird in allen drei Ländern mit Blick auf die Ausgabendynamiken die Beibehaltung der Defizitabbaupfade und eine dauerhafte Stabilisierung der kommunalen Haushalte als große Herausforderung gesehen. Dies kann aus Sicht der Bertelsmann Stiftung durchaus auch als generelle Skepsis in Bezug auf die Nachhaltigkeit der bereits getroffenen Maßnahmen interpretiert werden.

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Beziehungen zwischen Aufsicht und Gemeinden in der Regel eng, vertrauensvoll und konstruktiv sind. So haben unabhängig von der Haushaltslage 90 Prozent der Kämmerer ein gutes Verhältnis zu ihrer Aufsicht. Gezeigt hat sich weiter, insbesondere bei den Kreisen, eine äußerst unterschiedliche Stellenausstattung der Aufsicht. Die Differenzen bei der Arbeitsbelastung sind entsprechend groß, sodass in der Folge in der Praxis die Aufsicht uneinheitlich ist. Politische Beeinflussung von außen oder der Behördenleitung wird von den Beamten der Aufsicht zurückgewiesen, gleichwohl sind sie aber bestrebt, den Korridor politisch genehmer Entscheidungen nicht zu ver-

lassen. Durch den dezentralen Aufbau der Kommunalaufsicht eröffnen sich den Behörden durchaus große Entscheidungsspielräume. Die befragten Beamten der Aufsicht haben im Rahmen der Befragungen in diesem Zusammenhang jedoch deutlich gemacht, dass sie häufig eindeutige politische Vorgaben und klare Standards in der Beurteilung der Haushalte vermissen. Die Untersuchungen haben ferner erwartungsgemäß gezeigt, dass Stärkungspakte und Schutzschirme das System der Kommunalaufsicht verändert haben. Während die befragten Gemeinden diese Veränderungen der Aufsicht positiv sehen, stoßen diese bei den Kreisen auf Missfallen.

Der Abschlussbericht zum Projekt Kommunalaufsicht kann unter www.bertelsmann-stiftung.de (Rubrik: Publikationen/Bücher und Studien/Kostenlose Studien) abgerufen werden.

Quelle: DStGB Aktuell 1417
vom 07.04.2017



Energiepreise 2016 des Landkreises Starnberg

Auch auf Landkreisebene werden Preise für Energieprojekte ausgelobt. So gingen die Energiepreise 2016 des Landkreises Starnberg an:

- Dr. Joachim Siebenwirth aus Martinsholzen (Gemeinde Berg) für den Bau eines Kleinwasserkraftwerks am Lüßbach (1. Preis),
- die Trane Roggenkamp GmbH in Krailing für ihr energiesparendes Gebäudekonzept (2. Preis) sowie an

- die Gemeinde Gilching für den Neubau ihres Rathauses (3. Preis).

Der stellvertretende Landrat Georg Scheitz überreichte im Januar 2017 die Auszeichnungen im Rahmen einer Feierstunde im Landratsamt.

Bereits zum achten Mal vergab der Landkreis Starnberg seinen Energiepreis. Ziel der Preisvergabe ist es, positive Beispiele bekannt zu machen, zur Nachahmung anzuregen und damit die Energiewende im Landkreis voran zu treiben. Um die Auszeichnung 2016 bewarben sich diesmal 10 Projekte und Initiativen.

Die Ausschreibung des Energiepreises 2016 erfolgte bereits im Sommer 2016. Privatpersonen, Unternehmen, aber auch Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen waren aufgerufen, sich mit vorbildlichen Initiativen im Bereich der Energieeinsparung und Energieeffizienz zu bewerben.

Die Jury, die sich aus Vertretern der Kreistagsfraktionen, des Energiewendevereins, des Landratsamtes sowie dem Sprecher der Bürgermeister zusammensetzte, hat die Bewerber eingehend, auch vor Ort, begutachtet und die Preisträger ausgewählt.

Mit dem Energiepreis 2016 des Landkreises Starnberg wurde das Rathaus Gilching mit folgenden Kriterien ausgezeichnet:

- Bilanziell Nullenergiegebäude
- Gebäudehülle energetisch vorbildlich (Passivhausstandard)
- Deckung des Energiebedarfs durch 100 % erneuerbare Energien (Photovoltaik + Wärmepumpe + Ökostrom)
- Auch E-Mobilität (öffentliche Ladesäulen) mit bedacht
- Energetisch ambitionierte Planung wurde auch konsequent durchgehalten

Die Gemeinde Gilching bedankt sich bei allen Firmen, die am Neubau des Rathauses beteiligt waren, und freut sich über den errungenen Preis.

Weitere Informationen:
www.lk-starnberg.de/energiepreis



Die Energiepreisträger 2016 des Landkreises Starnberg zusammen mit dem Stellvertretenden Landrat Georg Scheitz

© Franziska Böck, LRA Starnberg



Rathaus Gilching – der Neubau erhielt den Energiepreis 2016 des Landkreises Starnberg

© Bianca Stahl

Wasser-Info-Team Bayern

ARGen treten bei

In ganz Bayern haben sich Wasserversorgungs- und Entsorgungsunternehmen in Arbeitsgemeinschaften organisiert, siehe: www.arge-wasser-abwasser.de. Diese sogenannten AGEN haben sich zur Aufgabe gemacht, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Vereinigungen, ihre Mitglieder bei der Verbesserung des Trinkwasserschutzes und der Schonung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der Nitratthematik taucht in jüngster Zeit verstärkt die Frage auf, ob die breite Öffentlichkeit eigentlich über die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen ausreichend informiert ist. So ist es nahezu eine Selbstverständlichkeit, dass aus unseren Wasserhähnen immer sauberes, klares und gesundes Trinkwasser fließt und dass diese hohe Verantwortung in Bayern viele Wasserversorger Tag für Tag schultern. Dabei haben sie auch die zukünftigen Entwicklungen im Blick – beispiels-

weise beim Thema Grundwasserschutz.

Wasser-Info-Team auf breiteren Schultern

Viele Wasserver- und Abwasserentsorger machen bereits – oft jeder für sich – Öffentlichkeitsarbeit für das kostbare Nass und die sichere Entsorgung unserer Abwässer. Um diese vielen einzelnen Aktivitäten stärker zu bündeln, wurde bereits 1997 das Wasser-Info-Team Bayern e.V. (WIT) ins Leben gerufen. „Gerne unterstützen wir die Trinkwasserversorger bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit“, sagte Georg Riedl (s. Bild: 1. Reihe, 2.v.r.), Vorsitzender des Wasser-Info-Teams Bayern e.V. in Deggendorf. Am 12.05.2017 sind die AGEN nun dem WIT beigetreten.

Um die Öffentlichkeitsarbeit des WIT auf eine aktuelle Basis zu stellen, hat sich das WIT Unterstützung bei den Medienspezialisten der Technischen Hochschule Deggendorf geholt. An dem Treffen nahmen auch Dr. Juliane Thimet, Vorstandsvorsitzende der Wasserwerksnachbarschaften Bayern (1. Reihe, 2.v.l.), Wolfgang Haberger, (1. Reihe, 1.v.r.), ARGE Oberbayern, Jörn-Helge Möller, Geschäftsführer des DVGW Landesverbands Bayern (1. Reihe, 1.v.l.), Prof. Günter Reinhardt (2. Reihe, 2.v.l.) und Prof. Ernst Jürgens (2. Reihe, 1.v.l.) von der Technischen Hochschule Deggendorf sowie die

Vertreter der bayerischen AGEN teil. Der Bayerische Gemeindetag unterstützt das WIT ideell.

Weitere Informationen:
Wasser-Info-Team Bayern e.V.
Hauptstr. 19
84168 Aham
www.wit-bayern.de



Förderbescheide für Modellprojekt digitales Dorf übergeben

Im Wettbewerbsverfahren um die Modellprojekte zum digitalen Dorf hatten sich die Steinwald-Allianz, ein Zusammenschluss von 16 Oberpfälzer Gemeinden aus dem Landkreis Tirschenreuth, sowie die Gemeinden Frauenau und Spiegelau in Niederbayern durchgesetzt. „Wir wollen die Chancen der Digitalisierung im ländlichen Raum nutzen. Beim digitalen Dorf geht es daher nicht um spezifische Einzelfalllösungen, sondern darum, Erfahrungen zu sammeln, die auch in anderen Regionen zum Einsatz kommen können. Dafür stehen uns in den kommenden vier Jahren insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung“, sagte Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner bei der Übergabe der Förderbescheide. „Im Fokus stehen Mobilität, Daseinsvorsorge und die Lebensqualität im ländlichen Raum. Wir rechnen bis Mitte 2018 mit ersten konkreten Ergebnissen. Anschließend werden wir uns daran machen, die entwickelten Erfolgsrezepte auch in anderen Regionen in Angriff zu nehmen“, so die Ministerin weiter.



Öffentlichkeitsarbeit für unser Trinkwasser – Die Mitglieder und Gäste des Wasser-Info-Teams Bayern e.V.

© Thomas L. Jenner

Landwirtschaftsminister Helmut Brunner: „Ich freue mich, dass sich das gemeinsame Konzept von Spiegelau und Frauenau sehr positiv entwickelt, die Übergabe dieses ersten Förderbescheides dokumentiert dies. Ich werde das Projekt weiterhin mit Nachdruck unterstützen und bin zuversichtlich, dass wir auch für die Themenbereiche ‚Verbesserung der Lebensqualität älterer und chronisch kranker Menschen‘, ‚Telemedizin‘ und ‚Mobilität‘ entsprechende Unterstützung aus den zuständigen Ministerien erhalten werden.“

Tobias Reiß, Mitglied des Bayerischen Landtags: „Wir leisten im Landkreis Tirschenreuth mit dem ‚digitalen Dorf‘ wahre Pionierarbeit, darauf bin ich stolz. Dabei ist es mir vor allem wichtig, dass die Vorteile der neuen, digitalen Möglichkeiten insbesondere auch Senioren und Familien in ländlichen Gebieten in ihrem Alltag zugutekommen.“

Martin Schmid, Geschäftsführer der Steinwald-Allianz: „Wir freuen uns sehr, und es ehrt uns, dass der Zweckverband Steinwald-Allianz als eine von zwei Modellregionen in ganz Bayern für die Digitalisierung im ländlichen Raum ausgewählt wurde. Mit diesem Projekt können wir einen weiteren wichtigen Baustein unseres Entwicklungskonzepts umsetzen, das viele Facetten einer zukunftsweisenden Regionalentwicklung vereint. Wir möchten dem Rückzug von Einrichtungen der Nahversorgung entgegenreten, unsere kleinstrukturierte Öko-Landwirtschaft stärken und die Lebensqualität in unserer Region nicht nur erhalten, sondern auch weiter verbessern. Die digitale Umsetzung erfolgt durch die Fraunhofer-Gesellschaft als unserem Partner. Wir empfinden das Projekt ‚Digitales Dorf‘ als große und einmalige Chance für eine attraktive und lebenswerte Region Steinwald.“

Karlheinz Roth, 1. Bürgermeister der Gemeinde Spiegelau: „Wir freuen uns sehr und sind gleichzeitig sehr stolz darauf, dass wir als Modellregion ‚Digitales Dorf Südbayern‘ ausgewählt worden sind. Gemeinsam mit unseren Freuden von der Gemeinde

Frauenau wollen wir in den nächsten Wochen in den einzelnen Themenfeldern erproben, wie wir mithilfe der Digitalisierung die Lebensbedingungen unserer Bürgerinnen und Bürger weiter verbessern können.“

Weitere Informationen zum Hintergrund und den Zielen des Wettbewerbs finden Sie unter <http://digitaless-dorf.bayern/>

Quelle:

StMWI-Pressemeldung Nr. 79/2017
vom 27.04.2017

Lkr. Traunstein: Ein gemeinsamer ISB

Ein schönes Beispiel für eine vorbildliche interkommunale Zusammenarbeit ist es, dass nun 26 Gemeinden im

Landkreis Traunstein einen gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) beschäftigen.

Aufgrund Art. 8 BayEGovG sind alle Kommunen verpflichtet, einen ISB zu ernennen. Bürgermeister Konrad Schupfner nahm – als Vorsitzender des Kreisverbands Traunstein – dies zum Anlass, in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Landkreis Traunstein, eine gemeinsame Zweckvereinbarung zu erarbeiten: Ein gemeinsamer ISB soll eingestellt werden, der die Teilnehmerkommunen bei der Erstellung und Weiterführung des notwendigen Informationssicherheitsmanagements begleiten wird. Landrat Siegfried Walch sagte auch seine Unterstützung zu und stellt einen Arbeitsplatz im Landratsamt für den künftigen ISB der Landkreiskommunen zur Verfügung.

Diese Zusammenarbeit mit dem Landkreis Traunstein ermöglicht zweckmäßige Betriebsabläufe mit den 26 beteiligten Verwaltungen. Bürgermeister Andreas Scheck, Gemeinde Marquartstein, hat die Rolle des Sprechers der beteiligten Kommunen übernommen.



Nach intensiver Vorbereitungszeit konnte die gemeinsame Zweckvereinbarung von allen Teilnehmern unterschrieben werden (v.l.): Bürgermeister Andreas Scheck, Landrat Siegfried Walch sowie Bürgermeister Konrad Schupfner.

© Stadt Tittmoning

Kleinere Kommunen setzen vermehrt auf Apps

Unsere Welt wird immer mobiler. Ein internetfähiges Smartphone besitzt heute ein Großteil der Bürger. Wir recherchieren, kontaktieren, spielen, telefonieren und kaufen auch immer öfter über unser Handy. Viele Städte nutzen daher bereits eigene Apps, um Touristen und Einwohner mit Informationen über ihre Stadt zu versorgen. Der Trend ist auch in kleineren Kommunen immer mehr zu beobachten, die ebenfalls vermehrt Apps einsetzen wollen.

Tourismusförderung dank Apps

Die verbreitete Meinung in Deutschland zum Thema App ist klar: Eine App kann, insbesondere auch in kleinen Gemeinden, helfen die Attraktivität einer Gemeinde in vielen Bereichen zu steigern, vor allem auch im Bereich Tourismus. Durch eine App bekommen Verwaltung, Vereine, Händler, Unternehmen, Bürger und Touris-

ten die Möglichkeit, im direkten Dialog zueinander zu stehen. Viele Bürger, vor allem die Jugendlichen, erreicht man heute über interaktive Apps. Ein Grund, auch als kleine Kommune eine App für die Bürger und die Besucher einer Gemeinde anzubieten. Viele Kommunen haben darauf reagiert und bieten bereits eine App an oder planen deren Einführung. Unter anderem können über eine App z.B. der Veranstaltungskalender der Stadt, die Einkaufsmöglichkeiten, aktuelle Nachrichten, Sehenswürdigkeiten, Gastronomieangebote und vieles mehr abgerufen werden. Hiermit bietet die Kommune einen zusätzlichen Service für Bürger und Besucher an und diese können sich unkompliziert und jeder Zeit einen Überblick über alles Wissenswerte verschaffen.

Kommunen setzen auf Apps zur Schadensmeldung

Eine weitere oft angebotene Funktion von solchen kommunalen Apps ist die Möglichkeit, Schäden per Knopfdruck zu melden. Solche Meldungen kommen dann direkt bei der Verwaltung an. Durch die Möglichkeit, die ein Smartphone bietet, wie z.B. ein Foto mitzusenden oder den Standort des Schadens direkt zu übermitteln, werden die Verwaltungen auch entlastet. Auch können die Bürger sich

über eine solche App immer über den aktuellen Bearbeitungsstand der Schadensmeldung informieren. Im Gegenzug kann die Verwaltung direkt eine Rückmeldung an den Bürger senden wodurch eine offene Kommunikation mit den Bürgern entsteht.

Eine beliebte Funktion von Smartphones ist es auch, sich über Push-Nachrichten proaktiv informieren zu lassen. So kann die Verwaltung z.B. bei Eilmeldungen oder temporären Straßensperrungen die Bürger schnell und einfach informieren.

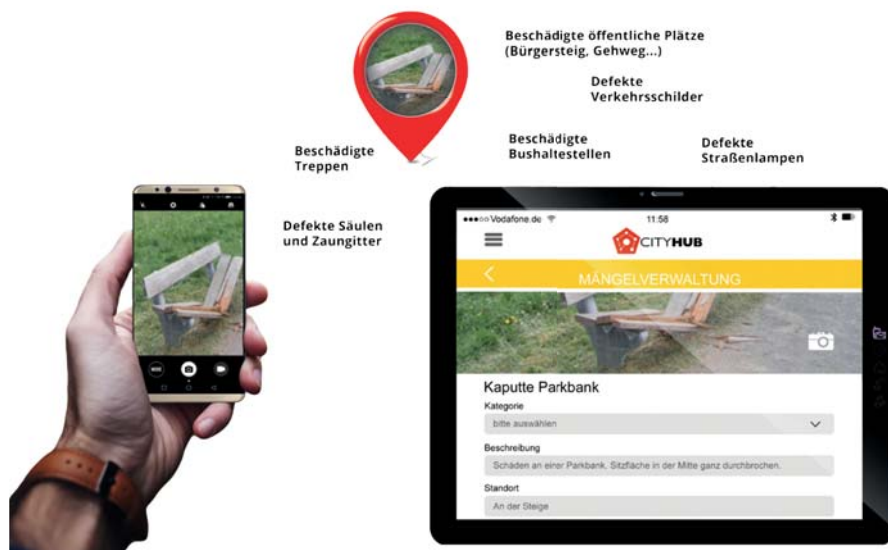
Besonders im Kommen sind hierbei Apps die die Standortdaten des Smartphones nutzen und direkt den Auftritt der Gemeinde öffnen, in der sich der Bürger befindet, ohne dass er hierfür zuvor unzählige Apps installieren muss. Hierdurch hat jede Gemeinde die Möglichkeit eines eigenen Auftritts und ist gleichzeitig mit anderen Gemeinden vernetzt.

Interkommunale Zusammenarbeit

Ein Vorteil für die Nutzer ist es, wenn viele Gemeinden die App des gleichen Anbieters nutzen. So müsste beispielsweise ein Tourist sich lediglich eine App herunterladen, auch wenn er mehrere Gemarkungsgrenzen passiert. Durch die Standortdaten weiß die App dann genau, wo sich der Nutzer befindet und welche Informationen gerade relevant sind.

Weitere Informationen:

Sven Effinger
Geschäftsführer
CityHub Softfolio.chs GmbH
Rottweiler Str. 12-14
78713 Schramberg
Tel 07422/24546-70
Fax 07422/24546-73
Sven.Effinger@chs-softfolio.de
www.chs-softfolio.de



Die Meldung von Schäden ist eine mögliche Funktion, die Gemeinden und Städte mit Apps anbieten können.

© CityHub Softfolio.chs



Ärztemangel in Franken

Zirndorf kann aufatmen

Teile Frankens und der Oberpfalz, insbesondere ländliche Gebiete, sehen sich mit einem Ärztemangel konfrontiert.* Das Thema war Schwerpunkt der diesjährigen Versorgungskonferenz der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), zu der auch Zirndorfs Bürgermeister Thomas Zwingel als Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags eingeladen war.

Der Schwerpunkt der vierten KVB-Versorgungskonferenz am 2. Mai 2017 in Nürnberg lag bei der bestehenden und drohenden haus- oder fachärztlichen Unterversorgung in Teilen Frankens und der Oberpfalz. Zwar versuche die KVB mit einer veränderten Bedarfsplanung auf absehbare oder gar bestehende Versorgungsengpässe zu reagieren und neue Arztsitze zu schaffen, jedoch müssten hierfür Ärzte gefunden werden. Immer weniger Mediziner wollten sich aber nach dem Studium in ländlichen Gebieten ansiedeln, erklärte KVB-Vorstandschef Dr. Wolfgang Krombholz.

Zirndorfs Bürgermeister Thomas Zwingel beleuchtete die Thematik aus Sicht der Kommunen. Ein Jahrzehnt lang führte das Zirndorfer Stadtoberhaupt auf der Suche nach einem Augenarzt für die Bibertstadt unzählige Gespräche mit Ärztekammer, Bayerischem Fachärzteverband und der KVB, bis im Herbst 2016 eine qualifizierte und zugelassene Augenärztin aus Bulgarien im Bürgermeister-



Der Ärztemangel in Teilen Frankens und der Oberpfalz war Hauptthema der vierten KVB-Versorgungskonferenz. Als Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags schilderte Zirndorfs Bürgermeister Thomas Zwingel die Problematik des (Fach-)Ärztemangels aus kommunaler Sicht.

© KVB

amt der Bibertstadt vorsprach. Nur zu gerne unterstützte Zwingel die bulgarische Ärztin anschließend bei allerlei Formalien und der Immobilien-suche.

Deutlich Stellung bezog der Bibertstadt-Bürgermeister aber gegen überzogene Forderungen von (Fach-)Ärzten bei der Niederlassung. So verlangten einige potenziell interessierte Augenärzte tatsächlich die zumindest teilweise Finanzierung der Praxisausstattung durch die Stadt Zirndorf oder gar eine garantierte Privatpatientenquote. „Das ist nach der Gemeindeordnung aber nicht erlaubt und dem Steuerzahler auch nicht zu vermitteln“, stellte der Bürgermeister klar.

Quelle:
Pressebericht Stadt Zirndorf Nr. 44/2017
vom 17. Mai 2017

Mehr Landärzte für Bayern

Bayerns Gesundheitsministerin Melanie Huml hat anlässlich der Landesdelegiertenversammlung des Hartmannbundes 13. Mai 2017 in Bamberg für den Ärzteberuf geworben. Huml betonte: „Wir brauchen mehr qualifizierte und engagierte Mediziner. Denn die Ärztinnen und Ärzte sind es, die die medizinische Versorgung für die Menschen im Land sicherstellen.“

Die Ministerin fügte hinzu: „Ziel meiner Gesundheitspolitik ist die bestmögliche medizinische Versorgung überall im Freistaat – ohne lange Anfahrtswege. Deshalb hat Bayern auch ein eigenes Förderprogramm aufgelegt, um Ärzte für den ländlichen Raum zu gewinnen.“

Huml erläuterte: „Wir wollen zum Beispiel mit unserem Stipendienprogramm junge Mediziner motivieren, Ortschaften fernab der großen Metropolen eine Chance zu geben und dort als Arzt zu arbeiten – in der Hoffnung, dass sie bleiben wollen. Aktuell unterstützen wir 117 Stipendiaten,

* Danielle Rodarius: Diagnose Hausarztmangel?! Sich der Herausforderung aktiv stellen, BayGT 02/2017, S. 67ff.

maximal vier Jahre lang mit 300 Euro monatlich. Künftig sollen es 500 Euro sein. Diese Stipendiaten haben sich verpflichtet, nach dem Studium als Arzt im ländlichen Raum tätig zu werden.“

Die Ministerin ergänzte: „Darüber hinaus fördern wir auch die Niederlassung von Hausärzten, Kinder- und Jugendpsychiatern und aller Ärzte der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in Orten mit maximal 20.000 Einwohnern mit bis zu 60.000 Euro. Mit Erfolg: Bisher haben wir 335 Niederlassungen und Filialbildungen gefördert – davon allein 274 Hausärztinnen und Hausärzte. Darüber hinaus erproben wir mit derzeit 14 innovativen Projekten, wie man den Strukturwandel im Gesundheitswesen noch besser bewältigen kann.“

Huml unterstrich: „Außerdem haben wir die Kommunikationsplattformen ‚Gesundheitsregionen plus‘ ins Leben gerufen, um die örtlichen Akteure im Gesundheitswesen zu vernetzen. Sie sollen regionale Stärken in der medizinischen Versorgung ausbauen und gleichzeitig die Gesundheitsförderung und Prävention noch stärker in den Alltag der Menschen integrieren. Damit verbessern wir die Gesundheitsvorsorge und die medizinische Versorgung der Menschen ganz unmittelbar! Jede ‚Gesundheitsregion plus‘ kann bis zu 250.000 Euro erhalten.“

Die Ministerin fügte hinzu: „Auch dieses Programm läuft sehr erfolgreich: Derzeit unterstützen wir in Bayern 33 ‚Gesundheitsregionen plus‘. Das entspricht 41 kreisfreien Städten und Landkreisen. Mein Ziel ist, ‚Gesundheitsregionen plus‘ flächendeckend in ganz Bayern zu etablieren. Mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 können weitere Regionen gefördert werden. Insgesamt sind 50 ‚Gesundheitsregionen plus‘ möglich.“

Das bayerische Gesundheitsministerium fördert Landkreise und kreisfreie Städte, die „Gesundheitsregionen plus“ bilden, bis Ende 2020 mit bis zu 250.000 Euro je Region. Ihre Ge-

schaftsstellen werden jeweils mit maximal 50.000 Euro pro Jahr für bis zu 5 Jahre gefördert.

*StMGP-Presseinformation Nr. 83
vom 13. Mai 2017*

*Weitere Informationen:
s. folgende Beiträge:*

*Zirndorf kann aufatmen –
Ärztemangel in Franken, S. 283*

*Danielle Rodarius:
Diagnose Hausarztmangel?!
Sich der Herausforderung aktiv stellen,
BayGT 02/2017, S. 67ff.*



Deutscher Kita-Preis

Jetzt bewerben!

Der Tag der Kinderbetreuung am 15. Mai war ein guter Zeitpunkt, um die Arbeit all jener Menschen zu würdigen, die jeden Tag mit dafür sorgen, dass die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft optimal aufwachsen können. Dieses Engagement zeichnen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung sowie die Heinz und Heide Dürr Stiftung, die Karg-Stiftung und der Dida-Verband künftig mit dem Deutschen Kita-Preis aus.

Im Frühjahr 2018 werden erstmals fünf Kindertageseinrichtungen und fünf lokale Bündnisse für frühe Bildung mit der neuen Auszeichnung geehrt. Bewerben kann man sich um den Preis schon jetzt: Alle notwendigen Unterlagen gibt es seit dem 15. Mai 2017 unter www.deutscher-kita-preis.de.

Einreichungsfrist: 15. Juli 2017

„Alle Kinder haben das Recht auf gleiche Chancen – auf Bildung, Teilhabe und Integration. Frühe Bildung ist das A und O für Chancengleichheit und dafür setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kitas und in der Kindertagespflege täglich mit all ihrer Kraft ein. Mit dem Deutschen Kita-Preis würdigen wir jetzt dieses Engagement“, sagte Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig zum Auftakt des Bewerbungsverfahrens.

Die Geschäftsführerin der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, Dr. Heike Kahl, ergänzte: „Qualität hat viele Gesichter – das ist nicht ohne Grund das Motto des Deutschen Kita-Preises. Denn jeder, der sich in unserem Land für gute frühe Bildung, Betreuung und Erziehung engagiert, tut dies unter anderen Rahmenbedingungen. Mit unserer Auszeichnung wollen wir auch diesen unterschiedlichen Kontexten Rechnung tragen.“

Besonderheit: Situation vor Ort zählt

Die Besonderheit der neuen Auszeichnung ist nämlich, dass der Deutsche Kita-Preis die Rahmenbedingungen vor Ort mit in den Blick nimmt. Er fokussiert nicht ausschließlich gute Ergebnisse, sondern würdigt auch gute Prozesse. Gesucht werden Kitas und lokale Initiativen, die kontinuierlich an der Qualität in der frühen Bildung



**Der Deutsche Kita-Preis nimmt die
Rahmenbedingungen vor Ort mit
in den Blick.**

in ihrer direkten Umgebung arbeiten und dabei das Kind in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Zudem spielen Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern und die Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort bei der Auswahl der Gewinner eine wichtige Rolle.

Der Preis ist mit insgesamt 130.000 € dotiert. In den beiden Kategorien „Kita des Jahres“ und „Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres“ wartet ein Preisgeld von jeweils 25.000 € auf die Erstplatzierten. Zudem werden pro Kategorie vier Zweitplatzierte mit jeweils 10.000 € ausgezeichnet.

Alle Informationen zum Deutschen Kita-Preis, zu den Bewerbungsmodalitäten, der Auswahl der Preisträger und der Preisverleihung stehen unter www.deutscher-kita-preis.de.

Der Deutsche Kita-Preis ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, kofinanziert von der Heinz und Heide Dürr Stiftung, der Karg-Stiftung und dem Didacta-Verband. Ziel ist es, gemeinsames Engagement für gute Qualität in Kitas und für Kitas sichtbar zu machen und zur Nachahmung anzuregen.

Weitere Informationen:
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung
gemeinnützige GmbH (DKJS)
www.deutscher-kita-preis.de



Feuerwehr-Flyer Integration als Schlüssel zur Mitglieder- gewinnung

In den letzten Monaten wurde häufig mitgeteilt, dass Menschen mit Migrationshintergrund, aber vor allem Flüchtlinge, mit einer starken Zurückhaltung und Vorbehalten auf das Thema Feuerwehr reagieren. Ein Argument dürfte neben der „Angst“ vor Uniformen sein, dass in den Ländern, aus denen gerade die Flüchtlinge kommen, die Feuerwehr polizeilich bzw. militärisch organisiert ist und dies dann auf unser System der Freiwilligen Feuerwehr transferiert wird.

Der Landesfeuerwehrverband Bayern möchte deswegen versuchen, diese Thematik in einem Flyer und einem Infoheftchen aufzugreifen und dem entgegen zu wirken. Diese beiden Publikationen möchten wir Ihnen gerne vorstellen und kostenlos zur weiteren Verbreitung in eigener Zuständigkeit zur Verfügung stellen.

Infoheftchen für Asylbewerber

Das Infoheftchen soll besonders Flüchtlinge und Asylbewerber ansprechen. Es wird erklärt, was die Feuerwehr leistet und dass sie nicht militärisch oder polizeilich organisiert ist. Da in Bayern das Prinzip der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber den sieben Berufsfeuerwehren deutlich überwiegt, hat der Landesfeuerwehrverband Bayern versucht, auch dieses Thema darzustellen. Am Ende folgen einige Sicherheitstipps für den Alltag.

Flyer für ausländische Mitbürger

Der Flyer, der in Deutsch und Englisch erhältlich ist, soll die Menschen mit Migrationshintergrund ansprechen, die schon länger in Deutschland leben. Es werden mehrere Feuerwehrmitglieder mit Migrationshintergrund aus den verschiedensten Feuerwehrbereichen vorgestellt. Der Landesfeuerwehrverband Bayern hofft damit, mehrere ausländische Mitbürger ansprechen zu können und ihnen das Ehrenamt „Freiwillige Feuerwehr“ näher zu bringen.

Denn: Die Demographie hinterlässt auch in den Feuerwehren ihre Spuren. Was also liegt näher, als aktiv und offen auf die Zuwanderer zuzugehen. Mit Blick auf Menschen mit Migrationshintergrund, also Personen, deren familiäre Wurzeln außerhalb Deutschlands liegen, ist der geschätzte Anteil in den Feuerwehren unter ein Pro-

**Jeder kann helfen.
Komm hilf mit!**

Informiere Dich...
Wir informieren gerne!

Wir freuen uns auf neue Leute
aus fremden Kulturen und
Ländern!

www.lfv-bayern.de



Die Feuerwehren Bayerns
Dabei sein gibt alles!

Der direkte Weg zu allen bayerischen Feuerwehren: www.lfv-bayern.de und www.facebook.com/LandesFeuerwehrVerbandBayern.
Neue Flyer sprechen gezielt Menschen mit Migrationshintergrund an.

zent. Das macht bei einem Bevölkerungsanteil von 20 Prozent eine große Lücke, die verkleinert werden könnte. Auch damit ließe sich das traditionelle Verständnis der Feuerwehren als Teil der Bevölkerung wieder gewinnen, damit die Vielfalt in der Gesellschaft auch die Feuerwehren bereichert und – ganz pragmatisch – damit auf Dauer der Erhalt der Feuerwehren gesichert werden kann.

Gewinnung neuer Feuerwehrmitglieder

Die Integration von Menschen (beiderlei Geschlechts) mit so genanntem Migrationshintergrund und auch die fortgesetzte Werbung von Frauen bieten ein riesiges Potenzial für neue Mitglieder in der Feuerwehr. Dieses Engagement sollte verstärkt werden. Die Aufgabe, Integration und Vielfalt in die Feuerwehren zu tragen, fordert dabei alle Ebenen, die kleine Ortsfeuerwehr ebenso wie eine große Be-

rufsfeuerwehr, die Landesfeuerwehrverbände und insbesondere natürlich auch die Kommunen als Träger der Feuerwehr. Überall gilt es, an den konkreten Aufgaben und Tätigkeiten ansetzend, neue Räume für Unterschiedlichkeit, Differenz und Vielfalt zu öffnen.

Welche Integrationsleistung ist wohl besser, als mit offenen Armen auf Flüchtlinge zuzugehen und sie in der großen Gemeinschaft der Freiwilligen Feuerwehr willkommen zu heißen?

Kommunen – Auslage der Flyer erbeten

Deshalb bitten wir Sie, das Ansinnen zu unterstützen und die Flyer bzw. das Infoheftchen bei Ihnen an Standorten auszulegen, die beispielsweise von Flüchtlingen stärker frequentiert sind. Beziehen können Sie die Publikationen kostenlos mit einer kurzen E-Mail an rauch@lfv-bayern.de. Einzige die Versandkosten würden Ihnen in Rechnung gestellt.



BMEL-Zukunftswerkstatt

Kommunen gesucht!

Unter dem Motto „Regional vernetzt – gemeinsam stark“ veranstaltet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) deutschlandweit Zukunftswerkstätten in ländlichen Regionen. Lebensqualität auf dem Land und eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen – dafür

ANZEIGE

Wird hier das Start-up von morgen gegründet?

Damit das so kommt, brauchen wir Ihre Ideen! Kommen Sie zu unseren Zukunftswerkstätten und gestalten Sie gemeinsam mit uns die Zukunft der ländlichen Räume. Melden Sie sich jetzt an: www.bmel.de/zukunftswerkstatt



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Zukunftswerkstätten für die ländlichen Räume

- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| 8. Mai | Hochsauerlandkreis (NRW) |
| 16. Juni | Werra-Meißner-Kreis (Hessen) |
| 3. Juli | Landkreis Elbe-Elster (Brandenburg) |
| 14. Juli | Landkreis Tirschenreuth (Bayern) |

bmel.de



setzt das BMEL auf den Dialog zwischen allen Beteiligten.

Ziel des Bundesprogramms ländliche Entwicklung und der Zukunftswerkstätten für die ländlichen Räume ist es, Aktive und Engagierte aus Bürgerschaft, Unternehmen, Kommunen, Verbänden und Politik zusammenzubringen. Dabei sollen gemeinsam und im Austausch mit den Akteuren am Ort die Herausforderungen für die Zukunft benannt und Lösungen für lebendige und zukunftsfähige ländliche Regionen bekannt gemacht werden.

Termin in Bayern

Am 14. Juli 2017 findet im Landkreis Tirschenreuth eine Zukunftswerkstatt für die ländlichen Räume statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Der Veranstaltungsort wird noch bekanntgegeben unter www.bmel.de/zukunftswerkstatt.

Beteiligung – auch online und digital

Das BMEL begleitet die Zukunftswerkstätten mit einer digitalen Dialogplattform. Interessierte können sich auch online und digital einbringen und die inhaltliche Ausrichtung der Zukunftswerkstätten mitgestalten, s. www.bmel.de/zukunftswerkstatt.

Partner

Folgende bundesweiten Partner unterstützen die Zukunftswerkstätten:

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Weitere Informationen:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesprogramm ländliche Entwicklung

Zukunftswerkstätten für die ländlichen Räume

zukunftswerkstatt@bmel.bund.de
www.bmel.de/zukunftswerkstatt

Veranstaltungen



Strategie, Führung und Kommunikation

**28./29. Juni 2017
in Lechbruck am See**

Als Bürgermeister/in leiten Sie kraft Ihres Amtes die Verwaltung, zugleich sind Sie der Vordenker des Gemeinderats. Dabei stehen Ihnen zur Erledigung der gemeindlichen Aufgaben und der Umsetzung der Beschlüsse der kommunalen Gremien gut ausgebildete Fachkräfte zur Seite. Neben der vorhandenen Terminfülle müssen Sie als oberste Führungskraft der zu Recht geforderten Führungsverantwortung gerecht werden. Man erwartet von Ihnen, dass Sie mit Ihrem Gemeinderat die künftige Gemeindeentwicklung vorbereiten und die Umsetzung sicherstellen. Sie geben ihren Mitarbeitern/-innen einen klaren Identifikations- und Handlungsrahmen. Sie haben entscheidenden Einfluss auf die Kultur der Zusammenarbeit in Ihrem Rathaus, die nach innen und außen wirkt. Dieser Prozess kann nur gelingen, wenn er transparent erfolgt und die Bürgerschaft beteiligt wird.

Es ist Ihre Aufgabe, die Verwaltung so aufzustellen, dass die Richtung, in die Sie ihre Gemeinde entwickeln wollen, deutlich wird. Ob „Faire Kommune“, „Barrierefreie Stadt“, „Kinderfreundliche Kommune“, all diese Zielsetzungen erfordern Schwerpunkte für die Organisation und das Personal ihrer Verwaltung, die zu diskutieren und zu entwickeln sind. Die Strategien sollten auch das Wahljahr 2020 ins Auge fassen. Ein besonders sensibler Bereich ist die Organisation und die Personalentwicklung in den Städten und Gemeinden. Hierzu gehört auch das Thema der Versetzung und Besoldung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Seminar werden Sie felderfahrene Profis dabei beraten, wie Sie mit Ihrer Verwaltung an einer Kommunikationskultur arbeiten und ein klares Zielbild erreichen.

Seminar:

Profil zeigen für ein zukunftsorientiertes Rathaus – Strategie, Führung und Kommunikation

<http://www.verwaltungsmanagement.de/index.php?angebote-fuer-mandatstraeger>

Referenten:

Hans Peter Mayer
(Direktor im Bayerischen Gemeindetag, (29.06.2017),
Karl-Heinz Gerbl (Bürgermeister a.D.),
Stephanie Utz (Bürgermeisterin a.D.)

Termin:

28. bis 29.06.2017,
Start 1. Tag 9:30 Uhr und
Ende 2. Tag 16:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Hotel auf der Gsteig,
Gsteig 1, 86983 Lechbruck am See

Kosten:

Seminargebühr: 500 €, zzgl.
Verpflegungspauschale für 2 Tage
105 € (inkl. 1 Abendessen) zzgl. 19 %
MwSt. ohne Übernachtung,
Zimmerkontingent vorhanden
(Einzelzimmer inkl. Frühstück 76 €)
bitte Reservierung selbst vornehmen

Kontakt:

Christine Feller
Bayerische Akademie für Verwaltungs-
Management GmbH
Ridlerstr. 75, 80339 München
Tel. 089 / 21 26 74 - 32
feller@verwaltungsmanagement.de
www.verwaltungsmanagement.de

Neue Landschaftspflege- verbände für Bayern

**3. Juli 2017
in München**

11:00 Uhr:

Landschaftspflegeverbände in Bayern – ein Erfolgsmodell, Ulrike Scharf, MdL Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

11:30 Uhr:

Kommunales Engagement eines Landschaftspflegeverbandes, Christian Konrad, 1. Bürgermeister der Stadt Leipheim und 1. Vorsitzender der ARGE Schwäbisches Donaumoos

11:50 Uhr:

Landschaftspflege im Landkreis Ebersberg, Robert Niedergesäß Landrat des Landkreises Ebersberg

12:10 Uhr:

Landschaftspflege in Augsburg, Reiner Erben, berufsm. Stadtrat und Umweltreferent der Stadt Augsburg

12:30 Uhr:

Wir haben einen neuen LPV, Tanja Schorer-Dremel, MdL Vorsitzende des LPV Eichstätt

13:00 Uhr:

Mittagessen

13:50 Uhr:

Landwirte und Landschaftspflegeverband – eine wertvolle ökologische und ökonomische Symbiose, Alfred Enderle Umweltpräsident des Bayerischen Bauernverbandes

14:10 Uhr:

Wie gründe ich einen LPV?, Beate Krettinger Landeskoordinatorin der LPV in Bayern

15:00 Uhr:

Ende der Veranstaltung

Kooperation:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und Bayerischer Bauernverband (BBV)

Tagungsort:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Raum K1
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Leitung:

Dieter Pasch, ANL

Kosten:

Teilnehmerbeitrag: entfällt
(Bitte beachten Sie unsere Kostenregelung: www.anl.bayern.de/veranstaltungen/kostenregelung/langfassung/index.htm)

Anmeldung:

Ihre Anmeldung erbitten wir schriftlich per Post, Fax oder E-Mail.

Veranstalter:

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6, 83410 Laufen
Tel. 08682 8963-0
Fax 08682 8963-17
anmeldung@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Sozial gerechte Bodenordnung

**3. Juli 2017
in München**

Auch die Staatsregierung ist heute der Auffassung, dass Modelle der Sozialgerechten Bodenordnung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung von Haushalten mit unterem und mittlerem Einkommen beitragen können, wenn durch sie Flächen für Projekte der Wohnraumförderung entstehen. Die Eckpfeiler dieser Modelle werden eingehend dargestellt. Zudem bedingen häufig neue Baugebiete kostspielige Infrastrukturmaßnahmen, so-

dass sich für viele Rathauschefs die Frage stellt, in welcher Höhe diese Kosten auf die Bauherren vertraglich überlagert werden können.

Vorgestellt werden auch die Möglichkeiten einer gezielten Bauleitplanung für gewerbliche Projekte am Beispiel von Einzelhandel- und Gewerbeansiedlungen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellen die Grundstücksgeschäfte der Gemeinden dar sowie die Auswirkungen des europäischen Rechts auf Einheimischenmodelle.

Seminar:

Sozial gerechte Bodenordnung, Baulandmodelle, Ausweisung von Gewerbe- und Einzelhandelsflächen

Referenten:

Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer Bayer. Akademie für Verwaltungsmanagement und Direktor des Bayerischen Gemeindetags a.D., Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Termin:

03.07.2017, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr in München

Adressaten:

Rathauschefs, Führungskräfte und Bauamtsleiter aus den Gemeinden

Kosten:

Seminargebühr 230 € zzgl. Verpflegungspauschale 35 € zzgl. 19 % MwSt.

Kontakt:

Christine Feller
Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement GmbH
Ridlerstr. 75, 80339 München
Tel. 089 / 21 26 74 - 32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de

Fachtagung Zukunft Landschaft: Naturtourismus

13.–14. Juli 2017
in Thierhaupten

Programm:

www.anl.bayern.de/veranstaltungen/index.htm

Das neue Bauvertragsrecht

4. Juli 2017
in Augsburg

und

28. September 2017
in Nürnberg

Eine der größten BGB-Reformen der letzten Jahre wurde nun zum 1.1.2018 mit dem neuen Bauvertragsrecht umgesetzt.

Damit werden verbraucherfreundliche Regelungen geschaffen, die eine Vielzahl neuer Anforderungen an die Praktiker stellen wird. So werden wichtige Vorschriften der VOB in das BGB übernommen und zudem wird der Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht neu umgesetzt. So wird auch ein neuer Vertragstypus, der Verbraucherbaupvertrag, eingeführt.

Auf unserer Informationstagung bieten wir Ihnen ein Überblick über die neuen Regelungen zum Bauvertragsrecht und zur kaufrechtlichen Mängelhaftung und deren Auswirkungen. Das neue Recht findet Anwendung auf alle Schuldverhältnisse, die ab dem 1.1.2018 entstehen.

Für alle Praktiker, die das Bau- und Architektenrecht anwenden, ist eine profunde Kenntnis der geänderten/neuen Vorschriften zwingend notwendig.

Kosten:

Tagungsgebühr inkl. Dokumentation 220 € und Verpflegungspauschale 30 € zzgl. 19 % MwSt.

Veranstalter – Anmeldung:

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75, 80339 München
Tel. 089/21264-0
info@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de

Energiesparfestival

6. Juli 2017
in Regensburg

Energiesparen ist langweilig? „Synergie – das Energiesparfestival“, eine Veranstaltung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, tritt zum Gegenbeweis an und bietet mit kreativen Workshops, Nachhaltigkeitsmarkt und buntem Bühnenprogramm ein ganzes Festival zum Thema Energie und Energiesparen. Wie Sie als Kommune ein eigenes Festival umsetzen können, erfahren Sie auf der Praxisveranstaltung für Kommunen am 6. Juli 2017 in Regensburg.

Das Programm finden Sie unter www.synergie-festival.de

Kontakt:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bgm.-Ulrich-Str. 160, 87179 Augsburg
www.synergie-festival.de

FürstenMacht & wahrer Glaub

15. Juli – 5. Nov. 2017
in Neuburg a.d. Donau

Das Reformationsjubiläum 2017 bietet die Gelegenheit, die wechselvolle Konfessionsgeschichte des Fürstentums Pfalz-Neuburg in einer großen Sonderausstellung von Stadt, Stadtmuseum und Historischem Verein Neuburg in Kooperation mit der Bayerischen Schlösserverwaltung am originalen Schauplatz in Schloss, Fürstengang und Hofkirche in Neuburg an der Donau kennenzulernen.

Gezeigt werden – unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Horst Seehofer und S.K.H. Herzog Franz von Bayern – insgesamt rund 150 Exponate unterschiedlicher Gattungen von über 30 Leihgebern aus ganz Deutschland, darunter kostbarste Objekte wie der Reichsapfel des „Winterkönigs“ aus der Schatzkammer der Münchner Residenz.

Weitere Informationen:

und ein Newsletter unter www.fuerstenmacht.de

Zur Ausstellung erscheint ein wissenschaftlicher Begleitkatalog im Verlag Pustet, Regensburg.

Orte der Sonderausstellung:

Schloss, Fürstengang und Hofkirche in Neuburg an der Donau

Veranstalter:

Stadtmuseum Neuburg
(Träger: Stadt Neuburg und Historischer Verein Neuburg)
in Kooperation mit der Bayerischen Schlösserverwaltung

Kontakt:

Ausstellungsbüro
Burgwehr A 119
86633 Neuburg an der Donau
Tel. 08431/ 53689 – 0
info@fuerstenmacht.de
www.fuerstenmacht.de



Das Reformationsjubiläum 2017 – Anlass für eine große Sonderausstellung am originalen Schauplatz in Schloss, Fürstengang und Hofkirche in Neuburg an der Donau.

© Ausstellungskatalog

Umgang mit der Presse in Krisensituationen

21. Juli 2017
in Ingolstadt

Die Presse ist ein wichtiger Multiplikator für Visionen, neue Projekte oder vorbildliche Entwicklungen. Vor allem bei schlechten Nachrichten, Unglücksfällen oder Krisensituationen kann der Umgang mit Journalisten schnell zum Ärgnis werden.

In diesem Seminar lernen Sie, die richtigen Worte zu finden für Umgang mit Fangfragen, unerschwellige Vorwürfe, starkem Druck oder besonders hartnäckigen Pressevertretern. Ein weiterer Aspekt des Seminars ist die konkrete Vorbereitung von Strukturen und Strategien, um im Krisenfall schnell reagieren zu können. Überlegungen also, auf die Sie im Falle einer Krise zurückgreifen können, bevor die große Hektik ausbricht.

Wir arbeiten mit Vortrag, Diskussion und geben Praxistipps zum konkreten Umgang mit der Presse.

Referenten:

Dr. Dr. Gerd Treffer (Pressesprecher a.D. der Stadt Ingolstadt),
Erwin Fellner (Kommunikationsberater, Bad Tölz)

Termin:

21.07.2017, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr
im Hotel Domizil, Ingolstadt

Adressaten:

Rathauschefs und Geschäftsleiter aus Städten und Gemeinden

Kosten:

Seminargebühr 230 €, zusätzlich
Verpflegungspauschale (Mittagessen,
Getränke, Pausen) 35 € zzgl.
19 % MwSt.

Kontakt:

Christine Feller
Bayerische Akademie für Verwaltungs-
Management GmbH
Ridlerstr. 75, 80339 München
Tel. 089/ 21 26 74 - 32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de



Löschgruppen- fahrzeug LF 8 zu verkaufen

Die Gemeinde Otzing verkauft gegen Höchstgebot ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 schwer.

Hersteller: IVECO-Magirus 60-9
(LF 8)

Erstzulassung: 01/1987

Typ: Diesel

TÜV: 11/2017

Km: 22.000

Ausstattung:

- Vorbaupumpe mit Gleitringdichtung neu und 120 Betriebsstunden
- Führerhaus hydraulisch kippbar
- Servolenkung
- Standheizung
- Anhängerkupplung
- ohne Funk, ohne Beladung

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

Kontakt: Tel. 086 38 - 85 636
Fax 086 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Das Fahrzeug kann gerne besichtigt werden.

Bei Fragen:

Kommandant Josef Schmid
Tel. 0175/466 62 34

Angebote an:

Verwaltungsgemeinschaft
Oberpörling
Gemeinde Otzing
Niederpörling 23, 94562 Oberpörling
Tel. 09937 / 9505-29

peter.friedberger@vgem-oberpoering.bayern.de

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: <http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Feuerwehrfahrzeug gegen Gebot zu verkaufen

Tanklöschfahrzeug TLF 4000
 Fahrzeug- und Aufbauart:
 So-KFZ Loeschfz
 Hersteller: Daimler-Benz
 Typ und Ausführung: LA 1519/36
 Antriebsart: Diesel
 Leistung kW bei min: 141 / 2500
 Angetriebene Achsen: 2
 KM-Stand: 17.352
 Tag der 1. Zulassung: 10.06.1976
 ohne feuerwehrtechnische Beladung
 Sitzplätze: 2

Besichtigung nach Terminvereinbarung erwünscht.

Anfragen an:

Bezirk Oberbayern
 Zentrale Vergabestelle
 Markus Nißlein
 Prinzregentenstraße 14
 80538 München
 Tel. 089 / 2198-15300
 Fax 089 / 2198-05-15300
mnisslein@bezirk-oberbayern.de

Literatur + Links



BBSR-Veröffentlichungen

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gibt regelmäßig Veröffentlichungen in gedruckter und digitaler Form heraus. Kostenlose Veröffentlichungen können direkt aus dem Internet heruntergeladen oder als Druckversion bestellt werden, s. Link: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_node.html

BBSR-Sonderveröffentlichungen

Ausgewählte Ergebnisse oder Expertisen des BBSR werden als Sonderveröffentlichungen publiziert. Diese sind u.a.:

Die neue Stadtökonomie, Strukturwandel in Zeiten der Digitalisierung, 04/2017

Digitalisierung und die Transformation des urbanen Akteursgefüges, 04/2017

Die Weisheit der Vielen, Bürgerbeteiligung im digitalen Zeitalter, 04/2017

Die Sonderveröffentlichungen sind unter folgendem Link abrufbar: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen_node.html

BBSR-Berichte KOMPAKT

Mit der kostenfreien Broschüre „BBSR-Berichte KOMPAKT“ informiert das BBSR über Veranstaltungen, Kooperationen und Beteiligungen. Ergebnisse aus der Forschung – auf das Wesentliche zugespitzt und anschaulich illustriert – werden seit 2012 in der Broschüre „BBSR-Analysen KOMPAKT“ veröffentlicht. Dies ist u.a.:

Wirtschaftliche Auswirkungen von guter Erreichbarkeit und schnellem Internet, 01/2017

Die BBSR-Berichte KOMPAKT sind unter folgendem Link abrufbar: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BerichteKompakt/berichtekompakt_node.html

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de[®]

Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

KOMMUNE-AKTIV ist eine sehr innovative Sitzungsmanagement-Software zur Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle, Auszüge, Recherche (mit Einbindung von früheren Protokollen), Beschlusskontrolle mit Beschlussverfolgung, Sitzungsgeld, Bürgerinfosystem, richtungsweisendes Ratsinformationssystem, Digitale-Akte und vieles mehr...

Verbindliches Preisangebot sofort auf unserer Website erhältlich!

„Sitzungsdienst kann auch einfach sein“, dies ist nur einer der vielen Gründe, weshalb von bayerischen Kommunen diese Sitzungsmanagement-Software entwickelt wurde!

multi-INTER-media GmbH
www.KOMMUNE-AKTIV.de

NEU: Server-Garantie!
 Wir garantieren, dass die Leistung Ihres Datenservers für den Betrieb Ihrer KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware einwandfrei ist! Ansonsten übernehmen wir die Hardwarekosten bis zu einer Höhe von 3.500 Euro! Weitere Infos zur Server-Garantie unter www.kommune-aktiv.de/preis

„Warum haben wir nicht schon viel früher diese Software eingesetzt?“
 Arbeitserleichterung

Innovative Sitzungsdienstsoftware

auf Wunsch mit Bürger- und Ratsinformationssystem.

Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Weil es eine große Hilfe für Ihre Verwaltungs-Mitarbeiter bedeutet!

Warum?

Sie sparen mehr ein, als es kostet

Und der Preis?

Für kleine Gemeinden bis mittelgroße Städte.

Für wen?

Schauen Sie sich die Software an!

Bedienung



Für Sie!

„Wie will man denn noch vernünftig all diesen Aufgaben gerecht werden?“

Es gibt viele Gründe! KOMMUNE-AKTIV ist eine echte Hilfe.

www.kommune-aktiv.de

E-Mail: info@kommune-aktiv.de

Telefon: 09352 500995-0

ExWoSt-Informationen

Mit dem Forschungsprogramm Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) innovative Planungen und Maßnahmen zu städtebaulichen und wohnungspolitischen Themen. Die kostenlosen Informationsbroschüren „ExWoSt-Informationen“ informieren über Ergebnisse aus laufenden Forschungsfeldern und Modellvorhaben. http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ExWoSt/exwost_node.html Diese sind u.a.:

Potenziale von Kleinstädten in peripheren Lagen, 09/2016

Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten, 04/2016

Die ExWoSt-Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ExWoSt/exwost_node.html

Leitfaden für Vereinsfeiern



© Bayerischen Staatskanzlei

Bayerische Staatskanzlei (Hrsg.): Leitfaden für Vereinsfeiern, Stand: März 2017

Feste von Feuerwehren, Schützen-, Burschen- und Sportvereinen, Trachtenumzüge, wohltätige Veranstaltungen,

Pfarrfeste – alles sind größtenteils rein ehrenamtlich organisierte Feierlichkeiten. Sie gehören fest zum Alltag und sind wesentlicher Bestandteil des bayerischen Lebensgefühls und der bayerischen Lebensqualität.

Wer jedoch solche Feste ausrichten will, muss sich dabei oft an ein umfassendes Regelwerk halten. Bereits die verschiedenen Zuständigkeiten und unterschiedlichen Fristen stellen Ehrenamtliche regelmäßig vor große Probleme.

Um hier für die Vereine Erleichterungen zu schaffen, hat Staatskanzleiminister Dr. Marcel Huber 2016 gemeinsam mit den großen bayerischen ehrenamtlichen Verbänden und Institutionen eine Offensive zur Erleichterung von Brauchtums- und Vereinsfeiern gestartet. Erster Erfolg ist eine deutliche Entbürokratisierung bei Transport und Aufstellen von Maibäumen.

Seit Ende September 2016 gibt es in der Bayerischen Staatskanzlei zudem ein „Sorgentelefon Ehrenamt“ (Tel. 089/122 22 12 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de). Es soll Vereinen und im Ehrenamt Tätigen kompetente Unterstützung bieten, wenn sie sich im Dickicht der Vorschriften für Veranstaltungen aller Art verlieren.

Weiterer wichtiger Baustein der Ehrenamtsoffensive ist der 2017 fertiggestellte und von Staatskanzleiminister Dr. Marcel Huber vorgestellte „Leitfaden für Vereinsfeiern“. Der Leitfaden mit den wichtigsten Fragen rund um das Thema Vereinsfeiern bietet in verständlicher Sprache einen Überblick über die richtige Organisation und sichere Durchführung von Vereinsfeiern.

Link zum Download:

<http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2017/04/vereinsfeiern.pdf>

Bestellungen über:

<http://www.bestellen.bayern.de>

Stadt und Gemeinde digital

Verbandszeitschrift des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die „Stadt und Gemeinde digital“ ist die Zeitschrift des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und damit offizielles Verbandsorgan. In jeder Ausgabe der „Stadt und Gemeinde digital“ informiert der Verband über aktuelle kommunalpolitische Themen. Der bewährte Mix aus Positionierungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Meinungen von externen Experten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft sowie Berichten aus der kommunalen Praxis wird seit 2017 nur noch in digitaler Form präsentiert.

Die digitalen Ausgaben sind abrufbar unter:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Stadt%20und%20Gemeinde%20digital/>

Um die regelmäßig erscheinende „Stadt und Gemeinde digital“ „druckfrisch“ per Mail zugeschickt zu bekommen, ist eine Anmeldung für ein kostenloses Abonnement über folgenden Link möglich:

www.dstgb.de/stugdigital

Das brauchen alle:

Das Betriebs- und Organisationshandbuch (BOH)

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Elektronische Systeme
- neu: Bauhof

von ausgewiesenen Experten erarbeitet
aus der Praxis für die Praxis

1. Angebot der Kommunal GmbH

Die Kommunal GmbH, eine 100%ige Tochter des Bayerischen Gemeindetags, hilft kleinen und mittleren Wasserversorgern und Abwasserentsorgern, auf einfachem Weg unter fachlicher Begleitung ein Betriebs- und Organisationshandbuch (kurz: BOH) einzuführen.

2. Nutzen des BOH

Besondere Bedeutung hat das BOH bei Unregelmäßigkeiten oder in einem Schadensfall. Dann können die rechtlich Verantwortlichen belegen, dass sie nicht schuldhaft gehandelt haben und entsprechend nicht haften. Dies kommt den Bürgermeistern bzw. den Werkleitern zugute, denn im BOH werden die Verantwortlichkeiten im Unternehmen klargestellt und die Abläufe fixiert.

Ein BOH muss gelebt werden. Ein digitales Abspeichern oder ein "in den Schrank stellen" genügt nicht. Vielmehr muss es vor Ort immer wieder durch neue Betriebsanweisungen gelebt werden. Hierzu bietet die Kommunal GmbH auch einen laufenden Wartungsvertrag an.

3. Verpflichtung zur Einführung

Organisations- und Sicherheitsmanagement sind Bestandteile des für jedes Unternehmen der Wasserwirtschaft zu beachtenden technischen Regelwerks. Für die Wasserversorgung sei hier das DVGW Arbeitsblatt W 1000 und für die Abwasserentsorgung das DWA Merkblatt DIN 2000 genannt. Die rechtliche Verpflichtung zur Einführung eines BOH ergibt sich für die Wasserversorgung indirekt über § 50 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Abs. 1 Trinkwasserverordnung.

4. Aufbau des BOH der Kommunalwerkstatt

Für Wasserversorger und Abwasserentsorger gibt es einen gemeinsamen allgemeinen Teil zur Aufbau- und Ablauforganisation. Je nach gewünschtem Aufgabenbereich kommen dazu der Teil 2 zur Wasserversorgung, der Teil 3 zur Abwasserbehandlung, der Teil 4 zu den Elektrosystemen und - neu - der Teil 5 für den Bauhof.

„... für jede Kommune unverzichtbar. (...) Jede Gemeinde muss darauf bedacht sein, ihre Haftungsrisiken zu mindern. Die Gerichte urteilen immer strenger. Deshalb müssen alle Gemeinden und Städte im Schadensfall beweisen können, dass sie ihre Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, aber auch ihren Bauhof, korrekt organisiert haben. Genau dazu dient ein BOH.“

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags



Neu (seit 2016): Teil 5 „Bauhof“

Das bewährte BOH wird jetzt auch mit einem Teil 5 „Bauhof“ angeboten. Ein „Muss“ für alle bayerischen Gemeinden und Städte!

Ansprechpartnerin:

Margit Frey

Tel.: 089/36 00 09-13

Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Kommunal GmbH des
Bayerischen Gemeindetags

Dreschstraße 8

80805 München



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2017.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 14. April bis 12. Mai 2017

Brüssel Aktuell 15/2017

14. bis 21. April 2017

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaft: Initiative zur Entwicklung eines Überwachungsrahmens

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Ländlicher Raum: Kommission veröffentlicht Aktionsplan für Smart Villages
- Kohäsionspolitik: Kommission fordert Stärkung des Europäischen Semesters

Soziales, Bildung und Kultur

- Migration: Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Migranten
- Jugend: EU fördert weltweite Jugendinitiative gegen Extremismus
- Europäischer Sozialfonds: 60 Jahre Förderung von Bildung und Beschäftigung

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Datenschutz I: Europäisches Parlament beanstandet EU-US-Datenschutzabkommen
- Datenschutz II: Prüfungsanleitung des europäischen Datenschutzbeauftragten

In eigener Sache

- Bürogemeinschaft komplett: neue baden-württembergisch-sächsische Assistentin

Brüssel Aktuell 16/2017

21. bis 28. April 2017

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaft: Kommissionsstudie zur Nutzung von Biogas aus Abfällen
- mittelüberwachung: Neues elektronisches Bescheinigungssystem
- Energieeffizienz: Kommission veröffentlicht „Good Practice“-Leitfaden
- Umwelt: European Paper Recycling Award

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Europäischer Solidaritätsfonds: Fahrplan zur ex-post Evaluation 2002 bis 2016
- Interreg: Initiative zur Einbindung junger Freiwilliger

Soziales, Bildung und Kultur

- Europäische Säule sozialer Rechte: Kommission veröffentlicht Vorschlag
- Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft: Fahrplan zur Halbzeitbewertung
- Kreatives Europa: Workshop in Chemnitz

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Kommunalpolitischer Preis für europäische Zusammenarbeit

Förderprogramme

- INTERREG B Alpenraum: 3. Projektaufruf gestartet
- Kulturförderung: Aufruf für Interkulturelles

Brüssel Aktuell 17/2017

28. April bis 5. Mai 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Öffentliche Auftragsvergabe: Unterstützung für innovative Beschaffungen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Biodiversität: Kommission präsentiert Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft
- Umwelt: Zugang zur Justiz in Umweltfragen
- Umwelt: EuGH zur Prüfung von Umweltfolgen bei Kraftwerksgenehmigung
- Umwelt: Atlas zur kommunalen Wasserwirtschaft

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Rat: Schlussfolgerungen zu Kohäsionspolitik und zu makroregionalen Strategien
- Agrarpolitik I: Parlamentsbericht zur Konzentration von Agrarland
- Agrarpolitik II: Halbzeitbewertung anwendbarer Beihilfen
- Kohäsionspolitik: Rechnungshof bescheinigt wirksame Finanzkorrekturen

Soziales, Bildung und Kultur

- Zukunft der EU: Kommission veröffentlicht Reflexionspapier zur sozialen Dimension
- Europäische Säule sozialer Rechte I: Neuer Start für die Work-Life-Balance
- Europäische Säule sozialer Rechte II: Konsultation zum Zugang zum Sozialschutz
- Europäische Säule sozialer Rechte III: Sozialpolitisches Scoreboard
- Europäische Säule sozialer Rechte IV: Bestandsaufnahme Investitionen in Kinder

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- BREXIT: Empfehlung für Verhandlungsmandat
- EU-Informationen: Interaktive „Futurium“-Website freigeschaltet
- Kommunikation: Aktionen von „Europa in meiner Region“ 2017 gestartet

Förderprogramme

- Drittes Gesundheitsprogramm: Aufruf 2017 veröffentlicht

Brüssel Aktuell 18/2017

8. Mai bis 12. Mai 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Binnenmarkt: Kommission veröffentlicht Konformitätspaket
- Digitaler Binnenmarkt: Kommission präsentiert Halbzeitbewertung
- Unternehmensstrafrecht: Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU

Umwelt, Energie und Verkehr

- Intelligente Verkehrssysteme: Konsultation gestartet
- Umwelt: Fahrplan zu Arzneimittelrückständen in der Umwelt
- Studie: Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung weitgehend ineffektiv
- ELENA: Mehr Geld für technische Unterstützung von Investitionsprogrammen

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Urbane Agenda: Umfrage der Partnerschaft zur Luftqualität
- URBACT: Informationsveranstaltung zu Netzwerken der Stadtentwicklung
- GAP: Rechnungshof mahnt weitere Vereinfachung des Prüfwesens an

Soziales, Bildung und Kultur

- Europäische Säule sozialer Rechte: Auslegungsmitteilung zur Arbeitszeitrichtlinie
- Arbeitsrecht: Konsultation der Sozialpartner zur Richtlinie über schriftliche Erklärungen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europapreis: Großhabersdorf, Pirna und Denzlingen ausgezeichnet
- Kommunikation: Bürgerbewegungen und Haus der europäischen Geschichte

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

Binnenmarkt: Kommission veröffentlicht Konformitätspaket

Am 2. Mai veröffentlichte die EU-Kommission drei Initiativen zur Verbesserung des Binnenmarktes. Dabei handelt es sich um die beiden bereits 2016 angekündigten Verordnungsentwürfe zum zentralen digitalen Zugangstor und zum Binnenmarktinformationstool (SMIT; vgl. jeweils Brüssel Aktuell 16/2016) sowie einen Aktionsplan zur Verbesserung des SOLVIT-Dienstes zur Lösung von Schwierigkeiten mit Behörden in einem EU-Mitgliedstaat (Brüssel Aktuell 38/2013). Insbesondere die Bereitstellung von Online-Verwaltungsverfahren in mindestens einer weiteren EU-Sprache könnte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen bedeuten.

Zentrales digitales Zugangstor

Die Kernstücke des aktuellen Maßnahmenpaketes bilden der Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines zentralen digitalen Zugangstors, die dazugehörigen Anhänge und der Umsetzungsplan für die Verordnung. Der Entwurf baut auf der öffentlichen Konsultation aus dem Jahr 2016 auf, an der sich auch die Bürogemeinschaft beteiligt hatte (Brüssel Aktuell 30/2016). Die Ergebnisse der Konsultation, die im Wesentlichen die Initiative der Kommission stützen, sind in einem gesonderten Dokument dargestellt.

Ziel der Verordnung ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Web-Portals, auf dem Bürger und Unternehmen benutzerfreundlich Informationen zu ihren Rechten, Pflichten und dem Unions- bzw. nationalen Recht finden. Zudem sollen Informationen bzw. Links zu den bestehenden nationalen Online-Verwaltungsverfahren sowie zu Hilfsangeboten und Problemlösungsdiensten angeboten werden. Bezüglich der in Anhang 2 genannten Verwaltungsverfahren, u. a. Antrag auf Geburtsurkunde, Pass oder Personalausweis, Anerkennung von Berufsqualifikationen, Anmeldung von Kraftfahrzeugen oder Gewerbeanmeldungen, sieht der Entwurf eine Pflicht vor, zukünftig das gesamte Verfahren elektronisch abwickeln zu können. Zwar sind Ausnahmen für Verfahren vorgesehen, die zwingend ein persönliches Erscheinen des Antragstellers voraussetzen, doch muss hier eine Notifikation bei der Kommission erfolgen.

Die Verordnung führt u. a. Mindestqualitätsstandards für die angebotenen Informationen und Verfahren aus (z. B. mindestens eine weitere EU-Sprache) sowie Vorgaben zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen Behörden. Ziel ist, dass Informationen durch Bürger und Unternehmen unionsweit nur noch einmal angegeben oder hinterlegt werden müssen. Die Kosten des Portals und teilweise auch der Übersetzung sollen von der EU getragen werden. Für die nationalen Inhalte, Verfahren und verlinkten Seiten sind die Mitgliedstaaten verantwortlich.

Binnenmarktinformationstool (SMIT)

Um die Informationslage der Kommission bei der Überwachung und Steuerung des Binnenmarktes zu verbessern, sieht die zweite Initiative den Entwurf einer Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren vor, mit dem die Kommission Informationen bei Unternehmen

oder Verbänden von Unternehmen erfragen kann. Erfasst werden u. a. Unternehmensinformationen mit Bezug zum Binnenmarkt, Umwelt, Verkehr und Energie. Die Kommission erhält damit das Recht, diese Informationen einzuholen, wenn eine ernsthafte Schwierigkeit bei der Anwendung des Unionsrechts das Erreichen eines wichtigen Unionsziels in Frage stellt und die nötige Information nicht ausreichend bzw. geeignet vorliegt. Außerdem darf das Recht nur ausgeübt werden, wenn die Informationen nicht in angemessener Zeit einzuholen sind, weil sie nicht öffentlich zugänglich sind oder sich ein Mitgliedstaat bzw. eine natürliche oder juristische Person weigert, die Information preiszugeben.

Bei Weigerung der Unternehmen soll die Kommission einmalige oder wiederholte Zwangsgelder verhängen können. Für den Rechtsschutz gegen die Zwangsgelder soll der EuGH zuständig sein.

SOLVIT-Aktionsplan

Eine weitere Initiative ist die Mitteilung mit dem Titel „Aktionsplan zur Verstärkung von SOLVIT: Die Vorteile des Binnenmarktes für die Bürgerinnen und Bürgern sowie die Unternehmen erschließen“. Die Kommission plant den kostenlosen SOLVIT-Dienst zu stärken und auszubauen. U. a. will die Kommission EU-Fördermittel aus dem COSME-Programm (Brüssel Aktuell 43/2013) sowie dem Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSS; Brüssel Aktuell 6/2017) zum Kapazitätsaufbau verwenden. Die Sichtbarkeit des Dienstes wird über das zentrale digitale Zugangstor erhöht werden. Die Durchsetzung des EU-Rechts soll durch eine strukturiertere und systematischere Nutzung der in der SOLVIT-Datenbank zu einzelnen Beschwerden gespeicherten Daten und Nachweise erleichtert werden.

Kommunale Betroffenheit

Das Maßnahmenpaket ist im Zusammenhang mit dem e-Government-Aktionsplan (vgl. Brüssel Aktuell 41/2016) und dem Maßnahmenpaket zur Dienstleistungswirtschaft (Brüssel Aktuell 2/2017) zu sehen. Die Kommission ist bestrebt, die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen und die Bürger bzw. die Unternehmen bei grenzüberschreitenden Verwaltungsverfahren zu entlasten. Für die Kommunen würde dies, neben verstärkten Investitionen in die digitale Infrastruktur und e-Kompetenzen, v. a. einen häufigeren Austausch mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten und damit die Notwendigkeit einer Förderung von Fremdsprachenkompetenz in der Verwaltung bedeuten. Eine Harmonisierung der Verwaltungsverfahren ist nicht geplant. (KI)

Umwelt, Energie und Verkehr

Umwelt: Atlas zur kommunalen Wasserwirtschaft

Die EU-Kommission veröffentlichte am 27. April einen „Atlas zur kommunalen Wasserwirtschaft in Europa“, der umfassende Informationen zur Wasserbewirtschaftung in europäischen Städten und Regionen gibt. Bewährte Verfahren und innovative Entwicklungen für Nachhaltigkeit der Wassernutzung sowie die Bedeutung von Wasser als Ressource werden darin vorgestellt. Des Weiteren wird der Stand

der Wasserbewirtschaftung von 40 Städten beschrieben und bewertet. Zwei im Atlas enthaltene Online-Tools („City Blueprint“ und „City Amberprint“) können von Städten zur Gewährleistung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung genutzt werden. Der Atlas steht derzeit nur als englischsprachiger Download zur Verfügung. (CR)

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

Ländlicher Raum: Kommission veröffentlicht Aktionsplan für Smart Villages

Am 11. April veröffentlichten die Generaldirektionen der EU-Kommission für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI), Regionalpolitik und Stadtentwicklung (REGIO) sowie Mobilität und Verkehr (MOVE) einen Aktionsplan mit dem Titel „EU Action for Smart Villages“ (vgl. Brüssel Aktuell 13/2015). Aufbauend auf der Cork 2.0-Erklärung und angelehnt an das „Smart Cities“-Konzept geht es darum, mit integriertem Ansatz das Potential von Gemeinden im ländlichen Raum besser zu nutzen. Das Papier beinhaltet bewährte Bausteine wie das LEADER-Programm. Zudem nennt es geplante oder laufende Maßnahmen, um den strategischen Rahmen für intelligente Dörfer weiterzuentwickeln.

Bestehende Bausteine zur Unterstützung der Smart Villages

Zu den bisherigen gängigen Bausteinen der EU-Unterstützung von Gemeinden im ländlichen Raum zählen gemäß Aktionsplan bereits folgende Programme und Initiativen:

Der „Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) bietet als einer der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und als zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ein Instrumentarium für Smart Villages (vgl. die Entwicklungsprogramme in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen). Darin enthalten ist auch das LEADER-Programm.

Im Programm für Forschung und Innovation Horizont 2020 ist eines der Forschungsziele die „Stärkung ländlicher Gebiete, Unterstützung der Politik und der Innovation im ländlichen Raum“. Der Fokus im Bereich gesellschaftliche Herausforderungen liegt u. a. auf Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft sowie limnologischer Forschung und Biowirtschaft.

Darüber hinaus nimmt das Papier auf die Fazilität „Connecting Europe“ Bezug, auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und das Europäische Netzwerk für ländliche Entwicklung (ENRD) sowie die Europäische Innovationspartnerschaft für die Landwirtschaft (EIP-AGRI).

Geplante Maßnahmen zur Förderung von Smart Villages

Für eine weitere Stärkung der Smart Villages führt das Papier u. a. folgende geplante bzw. laufende Maßnahmen auf:

Innerhalb des ENRD bilden sich v. a. für den „best practice“-Austausch Arbeitsgruppen zu intelligenten ländlichen Unternehmen und – in der zweiten Jahreshälfte 2017 – zu Smart Villages. Das ENRD wird für letztere noch öffentlich zur Einreichung von Interessenbekundungen aufrufen.

Im Zeitraum 2017/2018 soll ein Pilotprojekt für smarte, ökosoziale Dörfer „best practice“-Beispiele (v. a. im Bereich Digitales) identifizieren, die als Grundlage für Entwicklungsstrategien dienen. Außerdem wird ein weiteres Pilotprojekt durchgeführt, das sich smarten länd-

lichen Verkehrsräumen (SMARTA) und dem multimodalen Verkehr widmet.

Aktuelle Horizont-2020-Projekte entwickeln übertragbare Lösungen in den Bereichen Internet der Dinge für die Lebensmittelwertschöpfungskette, effizientere Haus-zu-Haus-Logistik sowie Geschäftsmodelle für die moderne ländliche Wirtschaft. Derzeit arbeitet die Kommission zudem an den Aufrufen für Projekte in den Jahren 2018 bis 2020 (vgl. Arbeitsprogramm).

Bewertung und Ausblick

Da die Probleme kleinerer Gemeinden im Rahmen der EU-Städteagenda (vgl. Brüssel Aktuell 45/2016) weniger berücksichtigt werden dürften, ist die Smart Villages-Initiative positiv zu bewerten. Die EU-Kommission erwägt die Einrichtung einer dienststellenübergreifenden Gruppe für die Ausarbeitung eines strategischen Ansatzes für die Förderung von Smart Villages mit EU-Mitteln. (CB)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

Kommunalpolitischer Preis für europäische Zusammenarbeit

Der kommunalpolitische Preis der Carl-und-Anneliese-Goerdeler-Stiftung dient der Auszeichnung herausragender kommunaler Verwaltungspraxis in Europa. Das Motto für den Preis 2018, für den die Bewerbungsfrist am 15. August 2017 endet, lautet „Europäische Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene“. Bewerben sollten sich daher Kommunen oder Regionen, welche durch eine enge Kooperation mit einer europäischen Partnergemeinde die europäische Idee befördern, aber auch nachhaltige Auswirkungen auf das Leben vor Ort erzielen. Ergebnisse der Zusammenarbeit sollten u. a. in den Bereichen Daseinsvorsorge, öffentliche Verwaltung, Wirtschaftskraft oder lokale Demokratie sichtbar werden. Die Preisverleihung wird von der Stadt Leipzig, der Wirkungsstätte des einstigen Bürgermeisters Carl Goerdeler, ausgerichtet. Neben einem Preisgeld von 2.000 € erhält die Gewinnerkommune die Möglichkeit, das Kooperationsprojekt auf einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung vorzustellen. Weitere Partner und gleichzeitig Entsender von Jurymitgliedern sind die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ), die Hertie School of Governance, das Institut für den öffentlichen Sektor und der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE). (JP)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2017.aspx>

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2017

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2017 unten stehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel.: 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel.: 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Neues aus dem Tarifrecht? (MA 2021)

Referenten: Georg Große Verspohl (BayGT);
Dr. Anette Dassau (Stellv. Geschäftsführerin KAV)

Ort: Landgasthof – Hotel Obermaier,
Hauptstr. 19, 84169 Altfraunhofen

Zeit: **27. Juni 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Seminar beschäftigt sich mit aktuellen Fragen und Entwicklungen im Tarifrecht. Dabei spannt sich der Bogen vom allgemeinen Arbeitsvertragsrechts über Fragen zur Regelung der Arbeitszeit bis hin zum Urlaubsrecht. Ein Schwerpunkt des Seminars liegt bei der Umsetzung der neuen Entgeltordnung in den Gemeinden.

Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmer auch die Möglichkeit, weitere Themenschwerpunkte aus dem Bereich des Arbeits- und Tarifrechts und parallele Fragestellungen aus dem Beamtenrecht anzusprechen.

Europaweite Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (MA 2011)

Referenten: Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT),
Barbara Gradl, Referatsdirektorin (BayGT),
Bernhard Stolz (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **29. Juni 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Architekten- und Ingenieurverträge sind ab einem Auftragswert von 209.000 € (netto) nach den Regelungen des EU-Vergaberechts europaweit auszuschreiben. Seit der Erhöhung der Honorare durch die HOAI 2013 kann dieser Schwellenwert bereits bei Bauvorhaben unterhalb von 2 Mio. € erreicht sein. Die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurverträgen gilt damit für viele kommunale Projekte. Die Durchführung solcher Verfahren unterliegt seit der Vergaberechtsreform 2016 den komplexen vergaberechtlichen

Regelungen der Vergabeverordnung (VgV), die die VOF ersetzt hat. Die Beachtung dieser Vorschriften ist bei staatlich geförderten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Vergaberechtsverstöße können zu Kürzungen oder Rückforderungen von Fördergeldern führen. Sie können ferner Nachprüfungsverfahren unterlegener Bewerber zur Folge haben, die regelmäßig mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen des Projekts einhergehen.

Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Bauamtsleiter und -mitarbeiter oder sonstige Verwaltungsangestellte, die mit kommunalen Bauvorhaben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen befasst sind.

Neben der Behandlung der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Architekten- und Ingenieurverträge der europaweiten Ausschreibungspflicht unterliegen, wird der Ablauf eines solchen Verfahrens vermittelt und auf bestehende Spielräume sowie häufige Fehler hingewiesen. Eingegangen wird ferner auf die Schnittstelle zum Honorarrecht der HOAI, das bei der Ausgestaltung des konkret zu vergebenden Vertrages zu beachten ist.

Seminarinhalt:

- Schätzung des Auftragswertes – Welche Leistungsbilder/Leistungsphasen sind zu betrachten?
- 20 % Kontingent – Können Teilleistungen ohne europaweite Vergabe vergeben werden?
- Vertragsänderungen – Wie wirken sich diese auf die Ausschreibungspflicht aus?
- Verfahrensart/Verfahrensablauf – Welche Möglichkeiten der Ausgestaltung des Verfahrens gibt es?
- Verfahrensregeln – Was sind sinnvolle/zulässige Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien?
- Vergabeunterlagen – Welche Unterlagen müssen erstellt werden?
- Bekanntmachung – Wie ist das EU-Bekanntmachungsförmular auszufüllen?
- Teilnahmewettbewerb – Was ist bei der Auswahl der Bewerber zu beachten?
- Abschluss des Verfahrens – Was ist bei der Wertung der Angebote/Bieterinformation zu beachten?





Pressemitteilung 25/2017

München, 15.05.2017

Neues Baurecht stärkt Zusammenleben in Gemeinden und Städten

Eine Baurechtsnovelle trat letzten Samstag in Kraft. Sie will das Zusammenleben der Menschen in Städten und Gemeinden stärken. Der Bayerische Gemeindetag begrüßt das neue Baurecht ausdrücklich.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Internetveröffentlichung

Eine neue Vorschrift fordert künftig, dass die planende Gemeinde den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen auch in das Internet der Gemeinde einstellt und über ein zentrales Internetportal des Freistaats, an dem derzeit gearbeitet wird, zugänglich macht.

- Absicherung der Einheimischenmodelle

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) („Städtebaulicher Vertrag“) sieht nunmehr vor, dass unter anderem „Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwache und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung“ sein kann. Damit werden die von der EU-Kommission gegenüber Deutschland beanstandeten „Einheimischenmodelle“ auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die jetzige Regelung ist mit der EU-Kommission abgestimmt.

- Beschleunigtes Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Ein neuer Paragraph eröffnet Städten und Gemeinden zukünftig ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren zur Überplanung von Außenbereichsflächen (Ortsrand) für den Wohnungsbau. Gemeinden können künftig Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m² (durch das Hauptgebäude versiegelte Fläche) für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren aufstellen.

- Bessere Steuerung von Ferienwohnungen in Wohngebieten

Zur Ausräumung einer bestehenden Rechtsunsicherheit, ob insbesondere in Wohngebieten Ferienwohnungen zulässig sind, werden Ferienwohnungen künftig mit nicht störenden Gewerbebetrieben und kleinen Beherbergungsbetrieben gleichgesetzt und in Wohngebieten als zulässig angesehen.



**Pressemitteilung 25/2017****München, 15.05.2017**

Auch die Handhabe von Gemeinden gegen sogenannte Rollladensiedlungen, also Siedlungen in Tourismusgebieten, deren Wohnungen als Nebenwohnsitz nur wenige Wochen im Jahr genutzt werden und sonst leer stehen, wurde verbessert. Künftig kann auch die Begründung von Bruchteilseigentum unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Damit erhalten touristisch geprägte Gemeinden eine bessere städtebaurechtliche Steuerungsmöglichkeit.

- Lärmschutzprivilegierung bei Sportanlagen

Um den Sport auch in verdichteten Gebieten zu fördern, wurden durch Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag in der Nähe von Sportplätzen erhöht.

- Urbanes Gebiet und neue Lärmwerte

Mit dem Ziel der Nachverdichtung wurde ein neuer Gebietstyp, das „Urbane Gebiet“ geschaffen (§ 6a BauNVO). Das „Urbane Gebiet“ kommt zwar primär für dicht besiedelte Großstädte in städtebaulichen Umbruchsituationen zur Anwendung. Es bietet aber auch große Chancen für den ländlichen Raum. So scheint das Urbane Gebiet, insbesondere mit Blick die Möglichkeiten seiner Feinsteuerung, deutliche Vorteile gegenüber dem Mischgebiet aufzuweisen.

- Fazit des Bayerischen Gemeindetags:

Das neue Städtebaurecht beinhaltet eine moderate und in vielen Punkten sinnvolle Ergänzung bestehender Regeln. Es erweitert Gestaltungsspielräume der Städte und Gemeinden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.





06.06.2017

12 – 06/2017

Renten(un)schädlichkeit von Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter wird bis 30. September 2020 verlängert

Wie uns der Deutsche Städte- und Gemeindebund mitgeteilt hat, hat das Plenum des Deutschen Bundestags im Rahmen der 2./3. Lesung des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Änderung der Hinzuverdienstregelungen kommunaler Ehrenbeamter beschlossen. Danach werden Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter oder ehrenamtlicher Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft auch weiterhin nicht als Hinzuverdienst bei einer vorzeitigen Altersrente und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung berücksichtigt, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird. Dies bedeutet, dass die bis zum 30. September 2017 befristete Übergangsregelung bis zum **30. September 2020** verlängert wird. Damit konnte eine Kürzung vorzeitiger Alters- und Erwerbsminderungsrenten kommunaler Ehrenbeamter zumindest vorerst bis Ende September 2020 abgewendet werden. Ansonsten wäre es ab 1. Oktober 2017 zu einer nicht hinnehmbaren Schlechterstellung gekommen. Das EM-Leistungsverbesserungsgesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Insoweit gehen wir davon aus, dass das Gesetz demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden wird. Der Bayerische Gemeindetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund werden sich auch in der kommenden Legislaturperiode für die seit langem geforderte unbefristete Lösung einsetzen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer unter der Tel.: 089 360009 17,
E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

**2. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung
Fortbildung – Erfahrungsaustausch – Netzwerk
1. – 2. Februar 2018
im Kloster Irsee**

Vom 1. bis 2. Februar 2018 lädt die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags zur 2. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung ins Schwäbische Tagungs- und Bildungszentrum Kloster Irsee ein.



Fortbildung – Erfahrungsaustausch – Netzwerk – Herzlich Willkommen zur 2. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung vom 1.–2. Februar 2018 im Kloster Irsee

© TeamBüro Markert

Neben dem umfassenden Fortbildungsprogramm bietet die Tagung auch Raum für den Erfahrungsaustausch mit Fachkolleginnen und -kollegen aus ganz Bayern. Einen Höhepunkt wird daher auch das gemeinsame Abendessen mit anschließendem Abendausgang im Stiftskeller des Kloster Irsee bilden.

Im Rahmen eines thematisch abgestimmten Vortragsprogramms werden Referenten aus Ministerien, Ämtern, Kommunen, der Anwaltschaft und dem Bayerischen Gemeindetag zu aktuellen rechtlichen und strategischen Fragen rund um die Herausforderungen der gemeindlichen Bauverwaltung Stellung nehmen. Ebenso stehen Themen aus der täglichen Praxis der bayerischen Bau- und Stadtbauämter auf dem Programm. Im Anschluss an die Vorträge ist Zeit für Fragen und Diskussionen eingeplant.



Kloster Irsee – der Tagungsort für die 2. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags

© Schwäbisches Bildungszentrum Kloster Irsee

Weitere Informationen:

Das ausführliche Vortragsprogramm und weitere Informationen zur Tagung finden Sie auf der Homepage der Kommunalwerkstatt unter:

www.baygt-kommunal-gmbh.de > Rubrik „Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung 2018“

Tagungsort:

Schwäbisches Tagungs- und Bildungszentrum Kloster Irsee, Klosterring 4, 87660 Irsee

www.kloster-irsee.de

Anmeldung:

Anmeldungen erbitten wir bis 08.12.2017 per E-Mail an:

kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de.

Das Anmeldeformular erhalten Sie auf der Homepage der Kommunalwerkstatt.
Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von zwei Tagen möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.

Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de